

Amtsblatt

des Landkreises Bautzen

Hamtske łopjeno - Wokrjes Budyšin

April 2009

25.04.2009

„Von Zeit zu Zeit - Hdys a hdys“

„Ich habe nur ein Meisterwerk gemacht, das ist der Bolero; leider enthält er keine Musik.“

Dieses Zitat geht auf den Schöpfer des Werkes, Maurice Ravel, zurück. Es ist Ausdruck einer Bescheidenheit, die (leider) oft nur wirklich großen Geistern eigen ist.

Die Neue Lausitzer Philharmonie brillierte u.a. damit zur Eröffnung der 44. Hoyerswerdaer Musikfestspiele am vergangenen Sonntag in der Lausitzhalle. Ein glänzender Auftakt für ein bemerkenswertes Festival, welches Hoyerswerda mehr als 4 Jahrzehnte für die Bürger der Stadt und der Region veranstaltet.

Der „Bolero“ ist übrigens 1928 entstanden, einer Zeit, zu der heute viele Parallelen gezeichnet werden. Berechtig? Vielleicht, vielleicht auch nicht. Die Zeit ist fortgeschritten, seit dieser Zeit. Es ging weiter, wenn's auch schwierig war, teilweise jeden Vergleich zu den heutigen Verhältnissen entbehre. Das macht Mut, genau so wie die Veranstaltungsreihe in Hoyerswerda. Auch deshalb den Machern und Unterstützern tausend Dank. Es lohnt sich vorbei zu schauen. Bis zum 10. Mai besteht dazu Gelegenheit.

Apropos, der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus. Letzteres taten dieses teilweise schon früher in einem April, der mit seinen Sonnenstunden einem Frühsommer gleich kam. Gerade, weil er seinem Namen keine Ehre machte, war er schön.

Dabei steht doch der Monat Mai symbolisch für das Neue und Schöne, das junge, frische, - die Liebe. Ein Privileg ist damit nicht verbunden. Jeder kann das nur für sich selbst erkennen. Keine Frage des Alters, der Umstände, - sondern der Einstellung.

1. Mai. Tag der Arbeit. Arbeit ist nicht alles, aber ohne Arbeit ist bekanntlich Vieles nichts. Dieser Umstand gehört zu den Erfahrungen, welche nicht wenige Menschen in den letzten beiden Jahrzehnten machen mussten. Aber auch schon früher. Der 1. Mai als Feiertag gründet auf die Sorge um Arbeit und Gerechtigkeit, auch darauf, dass nur sozialer Frieden Grundvoraussetzung für erfolgreiches Wirtschaften sein kann.

Frieden und Gerechtigkeit - Wertebegriffe für deren allgemeinverbindliche Deutung wohl niemand einen Alleinvertretungsanspruch hat, auch nicht am 1. Mai 2009.

Wer und was ist gerecht? Was trägt zur Gerechtigkeit bei, - löst Ungerechtigkeit aus, im Großen wie im Kleinen? Was ist gerecht zu nehmen und zu geben?

Und wie halten wir es mit dem Frieden? Dem Frieden unter den Menschen, in Familien, unter Kollegen. Woraus resultieren Erscheinungen, die wir Ausgrenzung, Überforderung oder Mobbing nennen? Was ist mein eigener Beitrag, meine Leistung um Gerechtigkeit, Frieden und Ausgleich zu leben?

Ich glaube, dass individuell und gesellschaftlich betrachtet, die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen an begrifflichen Inhalten wie Verantwortung und Würde nicht vorbeikommen.

Und in dieser Beziehung steht der diesjährige Tag der Arbeit in einem besonderen Licht. Die krisenhaften Erscheinungen in der Welt werfen nicht nur die Frage nach den Ursachen oder Schuldigen auf. Sie sollten Anlass dafür sein, neben Leistungs- auch Sinnfragen zu stellen. Was ist also der Sinn unseres Seins und wie müssen wir einer sich verändernden Welt Leben, Zusammenleben

organisieren, damit sich Leistung und Würde, Ökonomie und Ökologie, Individualität und Solidarität gegeneinander nicht ausschließen. Was ist der Kitt, den diese, unsere Gesellschaft zusammenhält. Wieviel Leistungsfähigkeit brauchen wir um sozial sein zu können?

2009 ist Wahljahr. In den Städten und Gemeinden werden für die Kommunalwahlen am 07. Juni die letzten Vorbereitungen getroffen. Parteien und Wählervereinigungen nominieren ihre Kandidaten. Es ist gut, dass es Menschen gibt die bereit sind, sich in den Dienst der Gemeinschaft - im Sinne des Wortes - zu stellen.

Bereits diese Bereitschaft verdient Respekt und Anerkennung. Auch weil die Sachverhalte, die künftig zur Befassungen in den Stadt- und Gemeinderäten anstehen, nicht einfacher werden und deshalb umso wichtiger sind.

Am gleichen Termin finden die Wahlen zum europäischen Parlament statt.

Die europäische Union, und das ist für viele Menschen heute (leider) relativ weit weg, wurde gegründet, um Frieden zu sichern. Frieden als höchstes Gut der Menschen nach zwei in kurzen Abständen stattgefundenen verheerenden Weltkriegen.

Heute ärgern wir uns über überflüssige Bürokratie wie z.B. die Befassung der Brüsseler Behörden mit dem Krümmungsradius in Europa handelüblicher Bananen.

Andererseits nehmen wir wie Selbstverständlich zur Kenntnis, dass es zwischen dem Baltikum und der portugiesischen Atlantikküste faktisch keine Grenzen mehr gibt, dass Freizügigkeit, Freiheit und demokratische Verhältnisse allgegenwärtig sind. Und das ist der entscheidende



Unterschied zu der Zeit, als Ravel seinen Bolero komponierte. Es beschreibt die Chance mit den krisenhaften Erscheinungen der Gegenwart besser zu Rande zu kommen.

Übrigens, nochmals zu Hoyerswerda. Die Lausitzhalle begeht am 02.05.2009 ihr 25-jähriges Bestehen. Sie ist eine einzigartige Einrichtung im Landkreis. Eine Woche später, am 10. Mai findet dort zum Finale der Festspiele die Uraufführung der Brigitte Reimann Oper „Linkerhand.“ statt. Auch ein ganz besonderer Anlass am authentischen Ort. Ausführende sind die Künstler des Musiktheaters Görlitz.

Die literarische Vorlage - wichtiges Zeitzeugnis gegen Verklärung und für tausendfache Geschichten individuellen Lebens mit Höhen und Tiefen, die Geschichte geworden sind. Wichtig und wertvoll, wie zu allen Zeiten.

Ich wünsche Ihnen einen guten Monat Mai, denn die Bäume schlagen aus!

Ihr

Michael Harig
Landrat

Grundsteinlegung und Einweihungsfeier am SSBZ

Am 3. April 2009 fand die feierliche Grundsteinlegung für das zukünftige Internat des Sorbischen Schul- und Begegnungszentrums (SSBZ) in Bautzen statt. Nachdem zwei Schüler des Gymnasiums die Feierstunde mit einer traditionellen Darbietung auf dem Dudelsack in Begleitung von zwei Mädchen in sorbischer Tracht eröffneten, richtete Landrat Harig seine Grußworte an zahlreiche Gäste aus Politik, an die Vertreter der beteiligten Baufirmen, der Ämter und an die zukünftigen Nutzer des Internats.

Bei strahlendem Sonnenschein wurde die Hülse nach altem Brauch mit je einer Tageszeitung sorbisch/deutsch, den Bauplänen und einem Satz Euro-Münzen gefüllt und versiegelt, um sie anschließend unter dem Grundstein einzumauern. Kultusminister Prof. Dr. Roland Wöllner, der Vorsitzende der Domowina Jan Nuck, sowie Architekt Mathias Hille vom Bauplanungsbüro und der Liegenschaftsamtseleiter Valentin Opitz legten dabei gemeinsam mit Landrat Michael Harig Hand an.

Die Investitionssumme für das zukünftige Internat beträgt inklusive Abbruch, Gestaltung der Freianlagen und Ausstattung ca. 3,4 Millionen Euro. Nach Fertigstellung bietet das Gebäude 52 Schülern Platz und komplettiert somit das SSBZ.

Mit dem Internat verbessern sich die Lernbedingungen. Es gibt nur noch kurze Wege, das Wohnen ist bequemer und moderner und die Übergangslösung im Ausweichobjekt findet bald ein Ende.



Gleich im Anschluss an die Grundsteinlegung fand die feierliche Einweihung des Mehrzweckgebäudes statt. Nach nur 1 1/2 Jahren Bauzeit konnte schon im Februar 2009 der Hort in die neuen Räume einziehen. Neben einer wettbewerbsfähigen Sporthalle gehören die Bibliothek und Räume für Ganztagesangebote zum Mehrzweckgebäude. Die Kosten des Neubaus und der Ausstattung, sowie die bald folgende Gestaltung der Außenanlagen belaufen sich auf ca. 4,4 Millionen Euro. Im Rahmen der Förderung des Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBuB) konnten mit 75% Förderquote für Hort, Ganztagesangebote und Bibliothek ca. 1,5 Millionen Euro aus Fördermitteln finanziert werden. Der Bau der Sporthalle wurde mit ca. 1 Mio. Euro im Rahmen der Projektförderung aus dem investiven Schulhausbau gefördert.



In seiner Ansprache in der neuen Turnhalle würdigte Landrat Michael Harig nochmals die Leistungen der 34 am Bau beteiligten Firmen und sprach der Bau- und Liegenschaftsverwaltung und dem Schulamt für die Organisation und Begleitung der Arbeiten seinen Dank aus. Durch das symbolische Zerschneiden eines Bandes durch den stellvertretenden Schulleiter René Jatzwauk, Kultusminister Prof. Dr. Roland Wöllner, Marko Schiemann (MdL), Landrat Michael Harig und Stefan Brangs (MdL) (v.l.n.r.) wurde das Gebäude offiziell seinem Zweck übergeben. Im Anschluss zeigten Schüler der Sorbischen Mittelschule und des Sorbischen Gymnasiums eine sportliche Vorführung, die von den Gästen mit viel Beifall bedacht wurde. Mit einer Führung durch das gesamte Gebäude und einer kleinen kulturellen Darbietung der sorbischen Grundschüler endeten die Feierlichkeiten.

Ministerpräsident Stanislaw Tillich zu Gast im Landkreis Bautzen

Seine vierte Kreisbereisung führte Ministerpräsident Stanislaw Tillich am 06.04.2009 nach Bautzen. Gemeinsam mit Landrat Michael Harig und Bürgermeistern besuchte er mittelständische Unternehmen des Landkreises.

Wie die sächsische Wirtschaft der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise trotz, zeigte die PEWO Energietechnik GmbH in Elsterheide. Das Unternehmen ist europaweit im Bereich der Fernwärmekompaktstationen erfolgreich und auf diesem Gebiet Marktführer in Deutschland, Österreich und Italien. Weitere Stationen der Kreisbereisung waren die BUDISSA Agrarprodukte Aktiengesellschaft Niederkaina, ein Betreiber umweltgerechter Landwirtschaft mit 246 Arbeitsplätzen und 20 Ausbildungsplätzen, und die Lakowa GmbH in Wilthen. Der Familienbetrieb mit seiner über 90-jährigen Tradition ist Hersteller für technische Kunststoffteile und bildet derzeit Lehrlinge in den Be-

rufen Kunststoffbearbeiter, Werkzeugbauer, Zerspaner und Schlosser aus. »Die mittelständischen Unternehmen sind wichtige und unersetzliche Arbeitgeber auf dem Land. Indem sie jungen Menschen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, eröffnen sie ihnen nach dem Schulabschluss eine Zukunftsperspektive im Freistaat. Die Menschen in der Region übernehmen eigene Verantwortung, um für den wirtschaftlichen Erfolg zu sorgen«, so Tillich vor Ort.

Am Nachmittag besuchte der Ministerpräsident zudem die Oberlausitz Kliniken gGmbH sowie das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ), bestehend aus einer Allgemeinarztpraxis und einer Augenarztpraxis, in Bischofswerda. Gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel bietet das MVZ ein tragfähiges und vielversprechendes Konzept zur Bewältigung des Ärztemangels im ländlichen Raum.



Ministerpräsident Stanislaw Tillich (Mitte) sowie Landrat Michael Harig und Dr. Udo Weber, Geschäftsführer der BAG Budissa Agroservice GmbH (rechts außen) mit den Mitarbeitern des 1994 gegründeten Tochterunternehmens der Budissa AG. Die von der BAG produzierten Silopressen und Folienschläuche werden mittlerweile erfolgreich in mehr als 20 europäische Länder verkauft

Bundesumweltminister besucht Li-Tec in Kamenz

Bundesumweltminister Sigmar Gabriel besuchte am 31.03.2009 die Firma Li-Tec in Kamenz. Das Gemeinschaftsunternehmen von Evonik Industries (50,1%) und Daimler (49,9%) gilt als einer der weltweiten Technologieführer bei der Entwicklung von neuartigen Lithium-Ionen-Batterien, wie sie in Elektrofahrzeugen zum Einsatz kommen. 2009 soll der Mercedes S 400 Hybrid mit Batterietechnik aus Kamenz in die Autohäuser kommen. Für 2012 plant Daimler die Markteinführung Mercedes Smart als Elektrofahrzeug.

„Die Automobilindustrie befindet sich an einem Wendepunkt. Die weltweite Klima- und Ressourcenkrise ist nicht mit Einsparung, sondern nur durch Technologie zu lösen. Ich denke hier vor allem an das Elektroauto und den Plug-In-Hybrid. Das Herzstück eines Elektrofahrzeugs ist seine Batterie. Wer Zugang zu sicheren, langlebigen, effizienten und preisgünstigen Batterien hat, der ist auf dem neuen Markt der Elektromobilität gut aufgestellt. Ein Unternehmen wie Li-Tec ist somit von strategischer Bedeutung für die Sicherung von Arbeitsplätzen. Das Beispiel Li-Tec zeigt, dass mit dem Know-how der Mitarbeiter und mit dem Engage-

ment von großen Konzernen die erforderlichen Technologiesprünge möglich sind.“, sagte Bundesumweltminister Sigmar Gabriel.

Die Bundesregierung strebt an, dass bis 2020 eine Million Elektroautos auf deutschen Straßen unterwegs sind. Mit Strom aus erneuerbaren Energien werden diese Fahrzeuge dann praktisch zu Null-Emissionsfahrzeugen. Aufgrund ihrer guten Energieeffizienz benötigen eine Millionen Fahrzeuge gerade einmal 0,3 Prozent des in Deutschland angebotenen Stroms.

„Die Elektrifizierung des Autos ist der Schlüssel für nachhaltige Mobilität. Und Lithium-Ionen Batterien spielen dabei eine ganz entscheidende Rolle“, so Dr. Christian Mohrdieck, Leiter Brennstoffzellen- und Batterieantriebsentwicklung bei der Daimler AG.“ Dank unserer Zusammenarbeit werden Batterien aus Deutschland schon bald sowohl in Batterie- als auch in Brennstoffzellenfahrzeugen für Bewegung sorgen.“ Dafür bereitet sich Li-Tec gegenwärtig vor. 4,3 ha Bauland hat sich das Unternehmen im Gewerbegebiet am Ochsenberg gesichert. 900 neue Arbeitsplätze sollen geschaffen werden.

Der Landrat des Landkreises Bautzen gratuliert ganz herzlich zum Geburtstag im Monat April, alles Gute und vor allem Gesundheit!

Zum 90. Geburtstag

Frau Margarete Wackwitz
 Frau Gertrud Tannert
 Frau Anna Richter
 Frau Edeltraud Mager
 Frau Ilse Lippmann
 Herr Helmut Nienhold
 Herr Georg Balzer
 Frau Käthe Bräuer
 Frau Margarete Kriegel
 Herr Walter Schröter
 Frau Hildegard Koitsch
 Frau Anny Ziemann
 Herr Walter Grommel
 Herr Gerhard Wolf
 Frau Hilda Mütze
 Frau Alma Thomas
 Frau Elisa Wohllebe
 Frau Eva Perschke
 Herr Paul Herrmann
 Frau Frieda Riemer
 Frau Gertrud Gebauer
 Frau Maria Wilhelm
 Frau Liesbeth Lebelt
 Herr Kurt Kunisch

in Ottendorf-Okrilla
 in Ottendorf-Okrilla
 in Lauta
 in Ohorn
 in Bautzen
 in Bautzen
 in Bautzen
 in Bautzen
 in Neudorf/Spree
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda
 in Weickersdorf
 in Neudörfel
 in Laubusch
 in Rammenau
 in Radibor
 in Steinigtwolmsdorf
 in Steinitz

Zum 95. Geburtstag

Frau Käthe Preusche
 Frau Agnes Schlenkrich
 Frau Hanna Kynast
 Frau Hedwig Krenz

in Großharthau
 in Bautzen
 in Bautzen
 in Bautzen

Zum 96. Geburtstag

Frau Liesbeth Harnisch
 Frau Gertrud Gleditsch
 Frau Hildegard Miersch
 Frau Gertrud Kohlus
 Frau Dora Luft

in Taubenheim/Spree
 in Taubenheim/Spree
 in Lauta
 in Bröthen/Michalken
 in Bischofswerda

Zum 97. Geburtstag

Frau Hildegard Schneider
 Frau Wilhelmine Hospodarz
 Frau Hilda Glowacz

in Oppitz
 in Lauta
 in Bischofswerda

Zum 98. Geburtstag

Frau Agnes Schubert
 Frau Käthe Jürgens

in Hoyerswerda
 in Hoyerswerda

Zum 100. Geburtstag

Frau Frieda Hoffmann
 Frau Johanne Spank
 Frau Anita Hartwig

in Kubschütz
 in Bautzen
 in Bautzen

Zum 103. Geburtstag

Frau Ida Schnibbe

in Wilthen

Gäste des Schullandheimes Grüngräbchen pflanzten einen Bergahorn – Den Baum des Jahres 2009

Am 07.04.2009 pflanzten die Schüler der Klasse 2, der Grundschule Oberlichtenau, die sich zur Klassenfahrt im Schullandheim Grüngräbchen aufhielten, am Grünen Weg den Baum des Jahres 2009. Unterstützung erhielten die Kinder von Revierförsterin Heike Hoffmann und der Schwepnitzer Bürgermeisterin Elke Röthig.

Revierförsterin Heike Hoffmann berichtete den Schülern Wissenswertes über den Bergahorn, bevor es an das Pflanzen der zwei Bäume ging. Mit dieser Baumpflanzaktion, die bereits zum 15. Mal stattfand, wurde die Tradition fortgesetzt, am Grünen Weg in Grüngräbchen, der zum Waldlehrpfad führt, den Baum des Jahres zu pflanzen.



Ferienlagermesse im Landratsamt Bautzen



Am 7. April hatten Kinder und Jugendliche gemeinsam mit ihren Eltern die Gelegenheit, sich zu möglichen Freizeitangeboten in den Sommerferien zu informieren. 27 Aussteller präsentierten sich im großen Saal des Landratsamtes den interessierten Besuchern.

Auf der Walz



andere Stadt ziehen. In welche, war noch offen!

Unter dem Motto „Reisen um zu Arbeiten – Arbeiten um zu Reisen“ konnte der aus Peine stammende Geselle (rechts im Bild) während seiner bis jetzt 7-monatigen Wanderschaft u.a. auf Mittelaltermärkten und auch in der Schweiz Arbeit finden.

Insgesamt darf man auf der Wanderschaft jedoch nicht länger als 3 Monate an einem Ort bleiben. So lernt man auf der mindesten 3 Jahre und einen Tag (einen Tag länger als die Ausbildung) dauernden Walz eine Menge Menschen und Landschaften kennen und kann ausreichend Erfahrung sammeln.

Zur traditionellen Kleidung der Wanderschaft gehört im ersten Jahr der Schlapphut – er sym-

Auch im Landratsamt Bautzen kommt es ab und zu vor, dass Burschen auf Wanderschaft an die Tür klopfen - so auch vergangene Woche als zwei Zimmermannsgesellen der Schacht „Freie Vogtländer Deutschland“ dem Büro des Landrates einen Besuch abstatteten. In traditioneller Kleidung unterwegs, kamen sie an diesem Tag aus Dresden, wollten in Bautzen die Nacht verbringen und am nächsten Tag weiter in eine

bolisiert das Unerfahrene mit der Anschauung „Die Welt ist eine Scheibe“, im zweiten Jahr die Melone - man hat Erfahrung gesammelt, sich gebildet und weiß „Die Welt ist eine Kugel“ und im dritten Jahr der Zylinder - man ist Erfahren, bereit für das Leben und kann heiraten! Übrigens gibt es nicht nur männliche sondern auch weibliche Gesellen auf Wanderschaft, wie der zweite Geselle aus Ravensburg erzählte.

15. Mai 2009 – Internationaler Tag der Familie-
Aktionen im Landkreis Bautzen

LOKALE BÜNDNISSE FÜR FAMILIE

AKTIONSTAG 2009
ZEIT FÜR FAMILIE

Eine Initiative
des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend und des Europäischen Sozialfonds

Nach einem erfolgreich durchgeführten Projekt „Jahr der Familie“ im Jahr 2007/08 können wir nun mit unseren Erfahrungen und Dank vieler Anregungen von Familien die Voraussetzung schaffen noch, intensiver auf die Bedürfnisse der Familien in unserem Landkreis einzugehen.

Am Vormittag des 15. Mai 2009, dem internationalen Tag der Familie, wird unter der Schirmherrschaft des Landrates Michael Harig das Lokale Bündnis für Familien im Landkreis Bautzen gegründet.

Gefragt sind diejenigen, die mit Familien zu tun haben: Unternehmen und Unternehmensverbände, Politik, Gewerkschaften, Kommunen, Initiativen, Kirchen, Vereine, Freie Träger, engagierte Privatpersonen u.v.m. um Familienfreundlichkeit vor Ort noch spürbarer zu machen. Akteure, welche sich im Bündnis einbringen möchten sind jederzeit willkommen.

Nähere Informationen erhalten Sie von Kathleen Fritzsche, Projektkoordinatorin für Familienförderung im Kreisjugendamt/Landratsamt Bautzen unter der Rufnummer 0162-7137604.

Zu einer Familienwanderung möchten wir am Nachmittag alle Familien des Landkreises Bautzen einladen. Treff ist 15.00 Uhr auf dem Parkplatz hinter der Bushaltestelle an der B96 in Königswartha. Wir laufen auf gut ausgebauten Wegen (geeignet für Kinder-/Sportwagen) zum Biotopverbund Caminau, welcher unter großem Einsatz des Förderwerkes Land- und Forstwirtschaft Sachsen e.V. entstand. Für Groß und Klein warten nun viele Überraschungen: der Waldspielplatz mit Waldklassenzimmer oder der Totholzpark, der Dendrologische Lehrpfad oder neu entstanden Saliceum – ein Weidenbauwerk oder Pseudoruine, als besonderer Aussichtspunkt.

Halbzeit im Bautzener Frauenseminar

Frauen mischen sich ein, Frauen gestalten ihre Region! Unter diesem Motto trafen sich am 15. April im Bautzener Frauenzentrum Frauen unterschiedlicher Altersgruppen mit abweichenden Erwartungen zu einer Seminarreihe, die fundiertes Fachwissen vermittelt und gleichzeitig Mutmacher sein soll, sich in gesellschaftliches Gemeinwesen einzumischen.

Ihre Region mit gestalten – das wollen sie alle und kurz hinterfragt, stellt sich heraus, dass die meisten bereits in ein oder zwei Ehrenämtern aktiv sind. Unterschiedlich jedoch sind die Beteiligungsmöglichkeiten, beeinflusst und oft begrenzt durch die Lebenslagen der Frauen, die vor allem erheblich von denen der Männer abweichen. Was liegt da näher, als aktive (Kommunal)Politikerinnen zu fragen, wie sie Beruf, Familie und politisches Engagement vereinbaren. Martina Pirk - SPD, Hiltrud Snelinski – Freie Wähler - (beide Kreisrätin im Kreistag Bautzen), Stadträtin Cornelia Heiser aus Bautzen

(Die Linke) und Ingrid Petzold (Frauenunion – Landesverband Sachsen) standen Rede und Antwort über ihren Zugang zur Politik und Möglichkeiten, sich in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einzubringen. Ohne Zweifel war zu erkennen, dass der Einsatz für das gesellschaftliche und politische Gemeinwesen mit gerechter Aufteilung der familiären Arbeit leichter ist.

Erwartungsvoll steuert die Seminarleiterin der Landesstelle für Frauenbildung und Projektberatung in Sachsen, Kerstin Angierski auf die letzte Veranstaltung im Mai diesen Jahres hin, die im Rahmen eines Planspiels Aufschluss geben wird, was sich die 17 Teilnehmerinnen für die Gestaltung ihres Landkreises einfallen lassen.

In der zweiten Halbzeit gilt es jedoch, sich Rüstzeug für dieses virtuelle Vorhaben anzueignen. Warten wir ab; vielleicht ist es für einige Teilnehmerinnen der Einstieg für wirkungsvolles Engagement bei kommunaler Entscheidungsfindung.



Während der Gesprächsrunde „Demokratie Live“ im Frauenzentrum Bautzen

Aktion „2009 gegen Rechts“



Ein Fest für Demokratie und Toleranz!
Erhebt euch gegen braune Unkultur!
Steht auf gegen extreme Meinungen!
Stadt und Kirchengemeinde laden ein zum
Frühlingsfest auf dem Marktplatz!
Bringt eure Freunde und Familien mit!

Montag 4. Mai 2009 ab 18.00 Uhr
ROTHENBURG

Am Montag, dem 4. Mai 2009 findet ab 18.00 Uhr auf dem Rothenburger Marktplatz die Aktion „2009 gegen Rechts“ statt.

Anlass ist die Durchführung von rechtsextremen Konzerten in Gehege, einem kleinen Ortsteil von Rothenburg.

Stadt und Kirchengemeinde rufen zu dieser Aktion auf, um die Menschen unserer Stadt und der Oberlausitz auf die Gefahren für unser Land und unsere Gesellschaft aufmerksam zu machen, die von den unmenschlichen und reaktionären Ideologien der rechten Szene ausgehen.

Kirchengemeinde Rothenburg
Rüdiger Bernhardt, Pfarrer
Kirchengemeinde Rothenburg,
Marktplatz 23, 02929 Rothenburg,
Tel 035891 40273 / Fax 40274 /
mail: ruediger.bernhardt@yahoo.de

Kurz und Knapp - Krótke nowinki

Vorbilder zum Leuchten bringen Innovationspreis für Klima und Umwelt

Unter dem Motto Vorbilder zum Leuchten bringen verleihen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Bundesverband der Deutschen Industrie in diesem Jahr erstmals den Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU).

Mit dem Preis soll das Engagement der deutschen Wirtschaft für Klima und Umweltschutz gewürdigt werden.

In vier Kategorien werden innovative Technologien, Techniken, Verfahren, Prozesse, Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle für den Klima- und Umweltschutz ausgezeichnet. Eine fünfte Kategorie würdigt den Transfer solcher Innovationen in Entwicklungs- und Schwellenländer und in Staaten Osteuropas:

1. Prozessinnovationen für den Klimaschutz
2. Produkt- und Dienstleistungsinnovationen für den Klimaschutz
3. Umweltfreundliche Technologien
4. Umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen
5. Technologietransfer

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

www.iku-innovationspreis.de

Tel.: 030/ 28 53 55 03

Ihre Bewerbung richten Sie an:

Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI)
Breslauer Straße 48
76139 Karlsruhe

Bewerbungsschluss ist der 17. Juni 2009.

Schloss Hoyerswerda

wird am 17. Mai von 10 bis 18 Uhr zum „Schulhaus“

Unter dem Motto: „Eene, meene Tintenfass, geh zur Schul´ und lerne was...“ wird das diesjährige Museumsfest die Gemäuer und den Hof des Stadtmuseums Schloss Hoyerswerda mit Leben erfüllen. Die gleichnamige Sonderausstellung, die an diesem Tag ihre Eröffnung findet, zeigt Exponate und Dokumente aus der Schule in der Kaiserzeit, über die Kriegszeiten hin, bis zum Bildungssystem der DDR. Einzeln aufgegriffen werden u. a. auch Schulstrafen im Wandel der Zeit und die Geschichte der Schrift. Die hauseigene Ausstellung wird bis Mitte Oktober zu sehen sein und unter anderem durch zahlreiche Aktionsangebote für Schulklassen um Aufmerksamkeit werben. So können die Pädagogen mit ihren Schülern eine Zeitreise in die Geschichte der Schrift antreten, eine Schulstunde um 1900 erleben, mit einem Lese-Aktionsspiel die Ausstellung selbst erobern oder alte Kinderspiele live ausprobieren.



Mädchenklasse der Stadtschule Hoyerswerda 1905,
Foto: Stadtmuseum Schloss Hoyerswerda

Den Auftakt des Museumsfestes am 17. Mai bildet ein festlicher, auf dem Markt beginnender, den Hoyerswerdaer Schulfesten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts nachempfunder Einzugs. In diesem feierlichen Schmuck und Stil werden die Besucher auch den Hof des Schlosses vorfinden. Von 10 bis 17 Uhr werden den Besuchern Führungen durch die Ausstellung und im ganzen Haus Zeitreisen für alle Sinne angeboten.

Kontakt:

Stadtmuseum Schloss Hoyerswerda,
Schlossplatz 1, Tel: 03571/457930/31,
Fax 03571/456495,
www.museum-hy.de jeck@museum-hy.de

Die Ausstellung

„Hinter Spitzengardinen – Erfahrungen & Erlebnisse von Frauen“ soll Mut machen

Aus anfangs noch ungeordneten Gedanken, vielen Ideen, Kreativität und den unterschiedlichsten Lebensgeschichten entstand nach und nach die Ausstellung „Hinter Spitzengardinen – Erfahrungen & Erlebnisse von Frauen“. Gemeinsam erarbeiteten Bewohnerinnen, ehemalige Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen des Frauenschutzhouses Bautzen diese Ausstellung. Sie zeigt verschiedene Texte und Fotografien, welche die Gedanken und Erlebnisse betroffener Frauen, die Gewalt in den eigenen vier Wänden erlebt haben, darstellen. Sichtbar werden gelebte, grausame Realitäten, die Flügel der Hoffnung und Neuanfänge, die Kraft kosten aber auch Schönes mit sich bringen.

Eine Mitarbeiterin des Frauenschutzhouses Bautzen fasst ihre Erfahrungen so zusammen: „Wenn ich einige der

Frauen erlebe, die sich von ihrem gewalttätigen Partner, ihrer gewalttätigen Partnerin oder anderen Familienangehörigen getrennt haben – wie aufgeblüht und lebensfroh sie wieder sind und lachen können. Das war beim ersten Treffen mit den Frauen kaum vorstellbar. Dies zeigt mir, wie wichtig die Existenz von Frauenschutzhäusern ist und wie diese zu mehr Lebensqualität der betroffenen Frauen und deren Kindern beitragen.“

Die Ausstellung können Sie vom 04.05. bis zum 28.05.2009 im Bischof-Benno-Haus Schmochtitz 1 besuchen.

Die Bewohnerinnen, ehemaligen Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen des Frauenschutzhouses Bautzen freuen sich auf reges Interesse an ihnen, doch sehr persönlichen Gedanken und Geschichten.

Eine Information der Tschernobyl-Initiative Bautzen:

23 Jahre danach –

Tschernobyl-Kinder sollen sich in Bautzen erholen

23 Jahre sind seit dem schweren Reaktorunfall im ukrainischen Kernkraftwerk Tschernobyl 1986 inzwischen vergangen. Auch das Gebiet Gomel in Belarus, ca. 100 km nördlich vom Unglücksort gehört heute noch zu den radioaktiv verstrahlten Regionen. Dort befindet sich der Ort Buda-Koschelowo, für viele Bürger aus Bautzen und Umgebung kein unbekannter Begriff, waren doch seit 1991 Kinder aus diesem Kreis fast jedes Jahr zu Erholungsaufenthalten bei deutschen und sorbischen Bürgern zu Gast.

Der von unserem Verein in den vergangenen Jahren organisierte Erholungsaufenthalt war für die Stabilisierung der Gesundheit dieser Kinder von großer Bedeutung, denn die heranwachsende Generation ist von den Folgen der radioaktiven Verstrahlung besonders betroffen.

Wir danken allen, die uns in den vergangenen Jahren auf vielfältige Art unterstützt haben, recht herzlich.

Die humanitäre Hilfe in Gestalt des Erholungsaufenthaltes soll auch in diesem Jahr fortgesetzt werden. Dafür werden finanzielle Mittel benötigt, um alles abzusichern.

Wir wenden uns an alle Bürger, Organisationen und Unternehmen mit der Bitte, diese Vorhaben auch weiterhin, insbesondere durch finanzielle Spenden zu unterstützen.

Spendenbescheinigungen werden bei Bedarf ausgestellt.

Im Voraus herzlichen Dank dafür.

Bankverbindung:

Tschernobyl-Initiative Bautzen
Kreissparkasse Bautzen
Konto-Nr.: 1 000 083 728
BLZ: 855 500 00

Ansprechpartner:

Margarethe Nowak Tel.: 0 35 91/ 60 35 62
Birgit Delling Tel.: 03 59 39/ 8 00 58

Sonnenschirme für die Saison

10 Sonnenschirme für unsere Schullandheime übergab vor wenigen Tagen ein Vertreter der Kreissparkasse Bautzen der Geschäftsstelle in Bautzen.

Ein heißer Feriensommer kann also kommen.

Eine Dankeschön für die Unterstützung

SLH e.V. Landkreis Bautzen

Arnsdorfer Kurve

Am 16.04.2009 wurde mit einem symbolischen Spatenstich der Bau der Arnsdorfer Kurve begonnen. Landrat Michael Harig, Dr. Bernd Rohde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Burkhard Ehlen, Geschäftsführer des Verkehrsverbundes Oberelbe und den Leiter der Regionalnetze Südost der Deutsche Bahn Netz AG Benjamin Schmidt (v.l.n.r.) legten mit der Schaufel selbst Hand an.



Mit dem Wiederaufbau der Zugverbindung rückt die Region ein Stück näher an die Landeshauptstadt. Die Fahrzeiten verkürzen sich um eine viertel Stunde, wodurch sich die Konkurrenzfähigkeit der Bahn zum Auto deutlich verbessert. Arnsdorfer können dann im Halbstundentakt nach Dresden fahren und genießen somit eine gute Anbindung an den Schienennahverkehr. Aber nicht nur die Arnsdorfer profitieren davon, auch Pendler von bzw. nach Kamenz, Schüler, Azubis, Besucher und Touristen werden die schnelle Verbindung nach Dresden schätzen.

„Gemeinsam den demografischen Wandel gestalten“

Das Demografie-Projekt des SLK im Landkreis Bautzen findet seinen Abschluss und soll auf die Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien erweitert werden.

Beim Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. (SLK) wurde ein von der Sächsischen Staatskanzlei gefördertes Projekt umgesetzt, in dessen Mittelpunkt der demografische Wandel im ländlichen Raum des Landkreises Bautzen stand. Es soll nun auf die gesamte Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien erweitert werden. Das Thema „Demografischer Wandel“ rückt in unserer Gesellschaft immer stärker in den Mittelpunkt. Die zunehmend älter werdende Bevölkerung stellt nicht nur Unternehmen, Betriebe, und Behörden vor neue Herausforderungen. Auch im Gemeinwesen werden neue, innovative Handlungsfelder erforderlich. Städte und Gemeinden, Kirchen, Vereine, Verbände und jeder Einzelne von uns sollte sich mit dieser neuen Herausforderung auseinandersetzen und nach Lösungswegen suchen, Chancen erkennen und nutzen.

„Gemeinsam den demografischen Wandel gestalten – Konzeption für den Aufbau effektiver Arbeitsstrukturen im Landkreis Bautzen“ lautet der vollständige Projekttitel. In der einjährigen Projektlaufzeit wurde eine Konzeption erarbeitet, die als Grundlage für den Aufbau eines zukunftsfähigen Netzwerkes zwischen professionellen und ehrenamtlichen Anbietern generationsübergreifender Angebote und Dienstleistungen dienen soll. Da Netzwerke keine Selbstläufer sind, wird in der Konzeption begründet, warum ihr Erfolg ganz eng an die Einrichtung einer Kontakt- und Koordinationsstelle als Anlaufpunkt für demografische Fragen geknüpft ist. Am Donnerstag, dem 14. Mai 2009

von 10 Uhr bis 15 Uhr findet im Bischof-Benno-Haus in Schmochwitz bei Bautzen die Abschlussveranstaltung zu diesem Projekt statt. Dabei wird über die Ergebnisse und die Erfahrungen der Arbeit berichtet. Projektpartner aus verschiedenen Sozialräumen des Landkreises Bautzen kommen zu Wort. Sie rücken in ganz besonderer Weise Kompetenzen aus ihrer Region, zum Beispiel Tourismus, Bildung, Ehrenamt und Jugend, unter demografischem Aspekt in den Focus. Die Mitarbeiter des SLK freuen sich ganz besonders, zu der Veranstaltung Prof. Dr. Rainer Winkel, Vorsitzender des Deutschen Instituts für Stadt und Raum e.V., und Dr. Hardo Kendschek von komempirica als Referenten begrüßen zu können. Beide sind anerkannte Experten auf dem Gebiet der Demografie. Sie werden Möglichkeiten aufzeigen, wie durch professionelles und ehrenamtliches Engagement ein positives Lebensumfeld für Familien und junge Menschen geschaffen oder die Lebensqualität für ältere Generationen erhalten und ihre Teilhaben am gesellschaftlichen Leben gesichert werden kann.

Zu der Abschlussveranstaltung sind alle an diesem Thema interessierten Bürger, insbesondere aus den Landkreisen Bautzen und Görlitz, recht herzlich eingeladen. Wer Anregungen, Ideen oder Fragen hat, kann sich mit dem SLK in Verbindung setzen. Als Ansprechpartnerin steht Projektkoordinatorin Juliane Habel gern zur Verfügung. Sie ist zu erreichen unter der Telefonnummer 03 57 96 / 9 71-23 oder per E-Mail (juliane.habel@slk-miltitz.de).

Ausschreibung

Deutsch-polnischer Jugendaustausch in Halbendorf/Spree und Stara Kamienica vom 06.07.09 – 15.07.09 – gefördert von Deutsch – polnischen Jugendwerk
 Noch können sich Jugendliche im Alter von ca. 10 – 17 Jahren für eine Teilnahme am Jugendaustausch sowohl im Waldschulheim Halbendorf/Spree als auch für eine Reise ins Riesengebirge bewerben. Für 40 deutsche Teilnehmer besteht die Möglichkeit einen Teil der Sommerferien mit gleichaltrigen poln. Jugendlichen zu verbringen. Die poln. Teilnehmer besuchen das Gymnasium in Stara Kamienica und freuen sich auf das Treffen mit den deutschen Teilnehmern.e vorbereitet, die keine Langeweile aufkommen lassen werden. Von Stara Kamienica werden u.a. Exkursionen nach Jelena Gora, in ein Wildweststädtchen, zur Schneekoppe dem höchsten Berg im Riesengebirge u.a. durchgeführt. Es wird an einer Kletterschulung teilgenommen, eine Pferdefarm besucht. Baden, Grillabende und Lagerfeuer gehören dazu. Die Unterbringung erfolgt in einer rustikalen Bauernhofpension. Auch die Teilnehmer in Halbendorf führen interessante Programme durch. Ausflüge nach Dresden mit Dampferfahrt und Altstadtführung in Bautzen, sowie Exkursion ins Kloster Panschwitz, nach Kleinwelka und ins Wildtiergehege am Bärwalder See sind einige Programmpunkte. Auch Kajakfahrten und Reiten gehören zum Programm. Der Jugendaustausch steht unter dem Motto „Wir sind gegen rechte Gewalt und Ausländerfeindlichkeit – für Toleranz und Freundschaft“.

SLH e.V. Landkreis Bautzen

Mit günstigem Kombiticket zu erlebnisreichen Projekttagen

Die erlebnisreichen Projekttag im Ernährungs- und Kräuterzentrum des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Sachsen e.V. (CSB) im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau sind sehr beliebt. Über 2.000 Schüler nutzen jährlich die Angebote. Bei den Projekttagen kann vor allem die Welt der gesunden Ernährung mit regionalen und saisonalen Produkten auf altersgerechte und anschauliche Art und Weise entdeckt werden. Das Zentrum bietet für alle Altersgruppen und Schulformen ein vielseitiges, lehrplanorientiertes Angebot. Die Themen ermöglichen ein fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen, wozu auch das modern ausgestattete Lehr- und Schaukabinett und der zum Zentrum gehörende, über 6.000 Quadratmeter große Umwelt- und Lehrgarten beitragen.

Dank einer Vereinbarung zwischen der Regionalbus Oberlausitz GmbH (Regiobus) und dem CSB kann auch in diesem Jahr die An- und Abreise zu den Projekttagen für Schulklassen und Kindergruppen sowie ihre Begleiter sehr preiswert angeboten werden. Ein spezielles Kombiticket, das auf den Regiobus-Linien im Verbundraum des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) gilt, macht es möglich. Diese Tickets gelten nur in Verbindung mit einem gebuchten Projekttag.

Wie einfach es ist, das Kombiticket zu nutzen, demonstrierten Kinder aus

der CSB-Kindertagesstätte „Jan Raderserb-Wjela“ in Bautzen. Passend zum Projektthema „Mit gesunder Ernährung fit in den Frühling“ stiegen sie als süße Früchtchen verkleidet in den Bus nach Panschwitz-Kuckau. Begleitet wurden sie von Rainer Güther von Regiobus, Sandra Trebesius vom ZVON, Hans-Joachim Hartmann vom CSB und Silvia Ulrich, der Leiterin des Ernährungs- und Kräuterzentrums. Sie alle freuen sich auf viele kleine und große Nutzer des Kombitickets. Durch eine Plakataktion wird in den Bussen von Regiobus zusätzlich auf die Projekttag im Ernährungs- und Kräuterzentrums Kloster St. Marienstern und auf das Kombiticket aufmerksam gemacht.

Ein ähnliches Ticket gibt es auch im Verbundraum des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (VVO), dank einer Kooperation mit dem Schulkino Dresden. Die Kombitickets und eine genaue Preisauskunft zu diesen sind direkt beim CSB erhältlich. Eine Übersicht zu den verschiedenen Projekttagen des Ernährungs- und Kräuterzentrums ist im Internet unter www.ekz-marienstern.de zu finden. Anfragen und Anmeldungen nimmt das CSB unter der Telefonnummer 03 57 96 / 9 71-21 oder per E-Mail (ernaehrung@csb-miltitz.de) gern entgegen.

Für die gute Zusammenarbeit möchte sich das CSB noch einmal recht herzlich bei Regiobus, ZVON, VVO und dem Schulkino Dresden bedanken.



Wie einfach es ist, das Kombiticket zu nutzen, demonstrierten Kinder aus der CSB-Kindertagesstätte in Bautzen. Verkleidet als süße Früchtchen stiegen sie in den Bus nach Panschwitz-Kuckau. Sandra Trebesius (ZVON), Rainer Güther (Regiobus), Silvia Ulrich (CSB) und Hans-Joachim Hartmann (CSB) (hinten, von links nach rechts) begleiteten sie. (Foto: CSB)

Arbeit und Soziales - Džěło a socialne

Öffnungszeiten

des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen (AfAS) und
des Arbeits- und Sozialzentrums Kamenz (ASZ):

Montag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Diese Sprechzeiten gelten ebenfalls für die Außenstellen des ASZ in Königsbrück, Koblenz, Lauta und Radeberg.

Außensprechzeiten des AfAS in Bischofswerda (Bischofsstraße 18)

Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Informationen aus dem Amt für Arbeit und Soziales Bautzen (AfAS)

Leichter Rückgang der SGB II-Arbeitslosigkeit im März 2009

Im Bereich des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen konnte trotz der lang anhaltenden Winterperiode und der gegenwärtigen schlechten wirtschaftlichen Lage ein leichter Rückgang der Arbeitslosigkeit verzeichnet werden.

Die SGB II-Arbeitslosigkeit sank von 6.877 Personen im Berichtsmonat Februar 2009 auf 6.716 Personen im Berichtsmonat März 2009. Das war ein Rückgang um 161 Personen bzw. um 2,3 Prozent.

Im Vergleich zum Vorjahresmonat März 2008 hat die Zahl der SGB II-Arbeitslosen um 644 Personen bzw. um 8,8 Prozent abgenommen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften reduzierte sich gegenüber dem Vormonat Februar 2009 um 52 Bedarfsgemeinschaften auf 9.677 Bedarfsgemeinschaften im Berichtsmonat März 2009. Im Vergleich zum Vorjahresmonat März 2008 verringerte sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 644 bzw. um 6,2 Prozent.

Jahresrückblick 2008

Ausgewählte Ergebnisse des Amtes für Arbeit und Soziales

Dem Amt für Arbeit und Soziales Bautzen ist es gelungen, die Arbeitslosenquote im Bereich des SGB II kontinuierlich zu senken. War im Jahresdurchschnitt 2005 noch eine Arbeitslosenquote von 10,9 Prozent zu konstatieren, reduzierte sich diese im Jahresdurchschnitt 2008 auf 8,6 Prozent und damit um 2,3 Prozentpunkte. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2006 wurde 2008 eine Senkung um 3,5 Prozentpunkte erreicht.

Im Jahr 2008 waren im Altkreis Bautzen durchschnittlich 10.694 Personen/Monat von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Zahl der Arbeitslosen verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.094 Personen bzw. 16,4 Prozent.

Durch das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen, als zuständiger SGB II-Träger im Altkreis Bautzen, wurden im Jahresdurchschnitt 6.629 Arbeitslose betreut. Gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2007 wurde ein Rückgang um 1.395 Personen bzw. 17,4 Prozent verzeichnet.

Durch eine anhaltende intensive Betreuung und eine Vielzahl von Angeboten seitens des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Trägern konnte die Zahl der SGB II-Arbeitslosen unter 25 Jahren weiter reduziert werden. Waren im Jahr 2007 noch durchschnittlich 801 Jugendliche betroffen, so sank der Jahresdurchschnitt 2008 auf 474 Jugendliche. Das entspricht einem

Rückgang von 327 Personen.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sank von durchschnittlich 10.577 im Jahr 2007 auf durchschnittlich 10.039 im Jahr 2008. Damit verringerte sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt 2008 um 538 bzw. 5,1 Prozent. Von Stellenbesetzungen auf dem 1. Arbeitsmarkt profitierten nach wie vor Arbeitsuchende mit Berufsabschlüssen und Zusatzqualifikationen, die erst seit kurzer Zeit ohne Beschäftigungsverhältnis waren. Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte hatten auf dem Arbeitsmarkt deutlich mehr Schwierigkeiten, eine Beschäftigung aufzunehmen. Von den Belegungstendenzen am Markt profitierten sie daher auch im Jahr 2008 nur unterproportional.

Das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen hat auch im Jahr 2008 verstärkt Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote unterbreitet und somit aktiv zum Abbau der Arbeitslosigkeit beigetragen.

Von den 146.197 Einwohnern (Stand Ende Dezember 2007) des Altkreises Bautzen erhielt jeder achte Einwohner Leistungen nach dem SGB II.

Der Jahresbericht des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen für das Jahr 2008 kann über folgende Links abgerufen werden: <http://www.landkreis-bautzen.de/1528.htm>; http://www.landkreis-bautzen.de/Jahresbericht_2008.pdf.

	März 09		März 08	
	AfAS Bautzen	ASZ Kamenz	AfAS Bautzen	ASZ Kamenz
Arbeitslose SGB II	6.716	4.236	7.360	4.673
dar.: unter 25 Jahren	480	315	548	410
über 50 Jahre	2.128	1.324	2.163	1.379
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbspersonen)	8,8%	5,4%	9,4%	6,0%
Leistungsempfänger (Feb 09 vorläufige Daten)				
Bedarfsgemeinschaften	9.677	6.918	10.321	7.651
Empfänger Arbeitslosengeld II	13.715	9.931	14.991	11.336
dar.: unter 25 Jahren	2.283	1.607	2.771	2.011
über 50 Jahre	3.897	2.769	3.940	2.870
Empfänger Sozialgeld	3.865	2.880	4.246	3.461

Treffen der Bildungs- und Beschäftigungsträger im Landkreis Bautzen

Am 12.03.2009 trafen sich die Vertreter der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaften des Landkreises Bautzen zur ersten gemeinsamen Trägerkonferenz. Anwesend waren auch der Leiter des Geschäftsbereiches Optionsbehörden/ARGE, die Behördenleiterinnen des AfAS Bautzen, ASZ Kamenz und der ARGE Hoyerswerda. Initiator der Trägerkonferenz war Herr Mättig, Geschäftsführer des BBZ Bautzen, der gleichzeitig einer der Trägervertreter im Beirat für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen ist.

Die ernannten Verantwortungsträger der im Landkreis Bautzen tätigen Bildungs- und Beschäftigungsunternehmen nehmen für die Arbeit der drei SGB II-Behörden und der ARGE im Landkreis Bautzen eine Schlüsselposition und damit eine hohe Bedeutung ein. Durch ihre Tätigkeit sind sie Bindeglied zwischen den Behörden und dem 1. bzw. 2. Arbeitsmarkt. Die zielführende, kooperative und engagierte Arbeit der Bildungsträger und Beschäftigungsgesellschaften trägt dabei nachhaltig zu den erzielten Erfolgen im Bereich des SGB II bei und unterstützt die zu leistende

Arbeit laufend.

Für dieses engagierte Mittun wurde im Rahmen der Vorstellung des Geschäftsbereich Optionsbehörden/ARGE durch den Geschäftsbereichsleiter, Herrn Michael Pilz, ein herzlicher Dank, auch im Namen des Landrates Herrn Michael Harig, ausgesprochen.

Im Verlauf der Konferenz wurde darüber hinaus zu Fragen der Neuregelung des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II), zur inhaltlichen Ausgestaltung des § 46 SGB II sowie zum Umgang mit Arbeitsgelegenheiten und Ausschreibungen diskutiert. Durch Herrn Jens Gerlinghoff, Koordinator Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ im AfAS wurde im Überblick zum Arbeitsstand im Rahmen dieses Projektes berichtet. Abschließend vereinbarten sich die Beteiligten zur Verfahrensweisen des gegenseitigen Informationsaustausches.

Die Trägerkonferenzen finden in regelmäßigen Abständen statt, bei Bedarf können auch zusätzliche Termine – fachgruppenspezifisch oder fachgruppenübergreifend – initiiert werden.



Existenzgründertag der Agentur für Arbeit Bautzen

Am 08.05.2009 findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Agentur für Arbeit Bautzen ein Existenzgründertag statt. Die Veranstaltung, die gemeinsam mit der IHK Bautzen gestaltet wird, verfolgt das Ziel, potentiellen Existenzgründern die Möglichkeit zu geben, mit wichtigen Partnern ihrer Existenzgründung ins Gespräch zu kommen. Auch Vertreter des Amtes für Arbeit und Soziales stehen Ihnen während der Veranstaltung für Ihre Fragen zur Verfügung.

Unsere Projekte „Jump to Job“ und „WEGE“ - (K)eine Chance für Förderschüler?!

Keine Frage - wir leben heute in einer Gesellschaft, in der Leistungsbereitschaft und der unbedingte Wille zum Erfolg unabdingbare Faktoren sind. Das beginnt jedoch nicht erst, wie einige denken mögen, bei der Suche nach dem passenden Job. Die Grundlagen dafür werden bereits in der Schulzeit gelegt. Noch vor einigen Jahren genügte oftmals ein schlechter Hauptschulabschluss, um den Traumberuf erlernen zu können. Heute hingegen muss es ein guter Realschulabschluss oder gar das Abitur sein. Was aber, wenn man die Schule ohne einen Schulabschluss verlassen musste? Dabei geht es hier weniger um diejenigen, die für sich im Laufe der Zeit festgestellt haben, dass sie Schule für unwichtig halten und einfach fernbleiben, sondern vielmehr um solche Schüler, deren Leistungsvermögen nicht bis zum erhofften Schulabschluss gereicht hat. Jugendliche, die einfach Schwierigkeiten mit dem Lesen, Schreiben und der Mathematik haben oder denen einfach das Lernen selbst schwer fällt. Haben solche Jugendliche, die eine Schule zur Lernförderung oder Schule für geistig Behinderte besucht haben und häufig als „Rehabilitanden“ oder „Menschen mit Schwerbehinderung“ bezeichnet werden, in unserer Gesellschaft überhaupt eine Zukunft? Wenn ja, welche beruflichen Perspektiven bieten sich ihnen?

Mit diesen Fragen hat sich das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen, Fachbereich Eingliederung, Sachgebiet für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen, intensiv beschäftigt und versucht, Lösungen zur Integration in Arbeit zu finden. Dass gerade auch diese Jugendlichen sehr wohl eine Zukunft haben und sehr viel Potenzial in ihnen steckt, zeigt sich uns in unserer Arbeit täglich. Deshalb möchten wir dieses spezielle Klientel auf ihrem Weg in den Einstieg ins Berufsleben besonders fördern und begleiten. So haben wir verschiedene Maßnahmen für Abgänger der Schulen zur Lernförderung bzw. der Schulen für geistig Behinderte ins Leben gerufen, um eine möglichst umfangreiche und effektive Unterstützung anzubieten.

Bereits im Jahr 2006 startete mit „Zukunftsfindung“ ein spezielles Projekt für ehemalige Schüler der Schulen zur Lernförderung bzw. der Schulen für geistig Behinderte, die nach dem Besuch einer Be-

rufsvorbereitungsmaßnahme als zu leistungsschwach für eine Ausbildung, selbst auf Werkerniveau, eingeschätzt wurden. Ziel dieses Projektes war es, die Jugendlichen für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. Nebenbeschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt oder sogar für eine Berufsausbildung zu qualifizieren.

An der einjährigen Maßnahme nahmen insgesamt zwölf Jugendliche (sechs Mädchen, sechs Jungen) teil. Neben einem mehrmonatigen Praktikum in klein- und mittelständischen Unternehmen der Region waren auch Zeiträume beim Bildungsträger integriert, in welchen durch gezielten Stützunterricht noch bestehende Defizite in Mathematik und Deutsch abgebaut, Bewerbungen geschrieben oder Dinge aus Holz, zum Beispiel Vögelhäuschen oder Spielzeug für umliegende Kindertagesstätten, gefertigt wurden.



- im Bewerbungstraining -



- „ Hilfe es geht nicht weiter“ -
- individuelle Hilfe im Bewerbungstraining -

Obwohl keiner dieser Jugendlichen über einen Schul- oder Berufsabschluss verfügte oder gar einen Führerschein besaß, konnten am Ende der Maßnahme zwei Teilnehmer durch Fleiß und Motivation ihre Praxisbetriebe von sich überzeugen und in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wechseln. Vier Teilnehmer konnten in eine Tätigkeit im Nebeneinkommen vermittelt werden. Ein überragender Erfolg, der zu Beginn der Maßnahme aufgrund der Vielzahl der Vermittlungshemmnisse der Jugendlichen nicht zu erwarten war!

Durch dieses positive Ergebnis bestärkt, entwickelten wir im Jahr 2007 zwei dieser Maßnahmen für Förderschüler, deren Geeignetheit für eine Berufsausbildung aufgrund ihres geringen Leistungsvermögens

nicht gegeben war.

Beide Maßnahmen liefen über die Dauer von neun Monaten. Einer von insgesamt acht Teilnehmern (vier weiblich, vier männlich) der Maßnahme „Arbeitsgelegenheit mit Qualifizierungsanteil für Förderschüler unter 25 Jahren mit Reha-Status oder Schwerbehinderung zur Integration in den Arbeitsmarkt“ konnte in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Der Erfolg der zweiten Maßnahme „Qualifizierung für Arbeit für nicht ausbildungsgerechte Förderschüler unter 25 Jahren mit Reha-Status oder Schwerbehinderung zur Integration in den Arbeitsmarkt“ ist noch deutlicher: hier konnten von insgesamt zwölf Teilnehmern (zwei weiblich, zehn männlich) fünf in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden. Ein Teilnehmer wurde in die Werkstatt für behinderte Menschen integriert.

Um auch weiteren Jugendlichen den Start ins Berufsleben so gut zu ermöglichen, startete am 03.11.08 mit „Jump to Job“ für insgesamt zehn Teilnehmer (sechs weiblich, vier männlich) eine weitere Maßnahme über die Dauer von zwölf Monaten. Wir sind zuversichtlich, auch mit dieser Maßnahme ähnliche gute Erfolge zu erzielen und auch hier – wie in den vergangenen Jahren – eine positive Resonanz der Teilnehmer zu erfahren.

Aber auch andere behinderte Jugendliche unter dreißig Jahren sollten mit Hilfen des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen bei der Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Arbeit unterstützt werden. So haben wir mit den Projekten „WEGE“ Maßnahmen für Schüler der Schulen zur Lernförderung mit abgeschlossener Berufsausbildung geschaffen, durch welche die Jugendlichen im erlernten Beruf oder auch im Helferbereich vermittelt werden sollen.

Am 01.01.2009 startete „WEGE“ für zehn Jugendliche (fünf weiblich, fünf männlich), die im Bereich Hauswirtschaft, Gastronomie oder Ernährung gelernt haben, zum Beispiel Beiköche oder Hauswirtschaftstechnische Helfer. Zwei Monate später, am 01.03.2009, dann der Beginn für „WEGE“ im gewerblich-technischen Bereich, wie Bau, Garten, Farbe, Metall, Holz, Elektro oder Lager/ Handel mit ebenfalls zehn Teilnehmern (vier weiblich, sechs männlich).



- Übungen zum kreativen Gestalten -



- Einsetzen einer Tür in das von Teilnehmern geplante und umgesetzte Internetcafe -

Beide Maßnahmen gehen über eine Dauer von sechs Monaten und beinhalten, wie auch „Jump to Job“, Zeiträume mit theoretischem Stützunterricht beim Bildungsträger sowie mehrwöchige Praktika in klein- und mittelständischen Unternehmen. Ziel ist es hier, die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt durch zusätzliche Qualifikationen und Weiterbildungen zu erhöhen - zum Beispiel durch den Erwerb des Staplerscheines oder durch Heranführen an die internationale Küche. Darüber hinaus wurde der Bildungsträger verpflichtet, zusätzliche Hilfen zur Bewältigung des Alltags, wie allgemeine Lebenshilfe oder Antworten zu Gesundheitsfragen, anzubieten.

Durch die Praktika in den Unternehmen sollen die Jugendlichen das zusätzlich erworbene Wissen umsetzen und somit festigen. Eine dauerhafte Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine Nebenbeschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist damit wahrscheinlicher.

Abgänger der Schulen zur Lernförderung und der Schulen für geistig Behinderte haben also sehr wohl eine Chance auf Integration in den Arbeitsmarkt. Das zeigen die positiven Beispiele durch unsere bisherigen Projekte. Aufgrund der Motivation der Teilnehmer und der Bereitschaft der Arbeitgeber in der Region, auch Jugendlichen ohne Schul- oder Berufsabschluss eine Chance zu geben, sind wir sicher, dass wir gemeinsam auch diesem besonderen Personenkreis Zuversicht und Selbstsicherheit, vor allem aber die so wichtige Perspektive für den weiteren Lebensweg geben.

Informationen aus dem Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz (ASZ)

Der „Alte Bahnhof“ als „Baustelle für die berufliche Zukunft“

Unter der Schirmherrschaft der früheren Landrätin, Frau Petra Kockert fand für die Schüler aus Wittichenau und Umgebung am 24.03.2009 im „Alten Bahnhof“ der Stadt eine Informationsveranstaltung zur beruflichen Orientierung statt. Mit kurzen Präsentationen stellten sich verschiedene regionale Firmen den Schülern vor, warben für ihre Ausbildungsberufe und vermittelten dem jungen Publikum, dass es sich lohnt, um gute Leistungen in der Schule zu kämpfen. Dabei wurde beispielsweise deutlich, dass nicht nur die Noten in den naturwissenschaftlichen Fächern bei der Aussicht auf den Wunschberuf eine große Rolle spielen, sondern bei der Bewerberauswahl auch auf die Kopfnoten großen Wert gelegt wird.

Das Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz war im „Alten Bahnhof“ mit einem eigenen Stand vertreten. Kerstin Mende, verantwortlich für den U25-Bereich im Fallmanagement des ASZ eröffnete den Jungen und Mädchen Unterstützungsmöglichkeiten für die eigene Berufswegeplanung. Sie sagte, dass es nicht schlimm sei, wenn man in der 8. Klasse noch nicht viele der ca. 350 in Deutschland anerkannten Berufe kennt, dass dann jedoch diese Veranstaltung zum Anlass genommen werden sollte, jetzt damit zu beginnen, sich genauer zu informieren. Dabei kann die „Baustelle Zukunft“ im Kamener ASZ eine große Hilfe sein. Hier erhalten Schüler, Eltern und Lehrer vielfältige Informationen rund um die Berufswahl. Die Mitarbeiter der „Baustelle Zukunft“ stehen für eine individuelle Beratung zur Verfügung, unterstützen die Jugendlichen bei der Recherche nach Ausbildungsplätzen, geben Tipps zur Bewerbung und bieten Informationsveranstaltungen zu speziellen Berufsfeldern an.

Liebe Schüler! Nun ist es an Euch, die angebotenen Hilfen für Eure berufliche Orientierung zu nutzen. Das U25-Team des ASZ freut sich auf Euren Besuch auf der „Baustelle Zukunft“!

BAUSTELLE ZUKUNFT

Informationszentrum zur Berufsberatung
im Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz
Garnisonsplatz 5 (3. Obergeschoss)
01917 Kamenz
Tel.: 0 35 78/ 7871-17238
mail: baustelle-zukunft@ira-bautzen.de

Öffnungszeiten:

Montag	8.30-13 Uhr
Dienstag / Donnerstag	8.30-18 Uhr
Freitag	8.30-13 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung



Die Bürgerämter des Landkreises Bautzen

Einfach mehr Service ...

Unser Service für Sie:

**Beratung und Auskünfte,
Antragsausgabe und -annahme,
einschließlich Hilfestellung in Antragsverfahren, insbesondere**

- Wohngeldantrag auf Mietzuschuss
- Wohngeldantrag auf Lastenzuschuss
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Bundes- und Landeserziehungsgeld
- BAföG
- Unterhaltssicherung
- Schwerbehindertenrecht
- Liegenschaftskataster
- Schülerbeförderung
- Abfallwirtschaft
- Wohnheim-, Sporthallennutzung
- Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Kinderkrippe, Kindergarten und Schulhort
- Begleitetes Fahren ab 17

Weitere Dienstleistungen:

- Beispielrechnung mittels Wohngeldrechner
- Aufnahme/Entgegennahme von Widersprüchen
- Auskünfte zum laufenden Verfahren in Bußgeldangelegenheiten
- Auskünfte zur Kfz-Zulassung/Ummeldung
- Auskünfte Tausch Führerschein
- Entgegennahme und Rückgabe bei Fahrerlaubnisentzug
- Ausgabe von Schwerbehindertenausweisen
- Antragsbearbeitung GEZ
- Beglaubigungen
- Vollstreckungsangelegenheiten, insbesondere Vorbereitung einer möglichen Ratenzahlungsvereinbarung
- Beschwerdemanagement
- Vermittlung ins Fachamt
- Terminvereinbarung ...

und vieles, vieles mehr. Kommen Sie einfach auf uns zu.

Wir helfen Ihnen gern.

Wir sind von

montags bis donnerstags von 08.30 bis 18.00 Uhr

und

freitags von 08.30 bis 14.00 Uhr

für Sie da.

Besucheranschriften und Rufnummern der Bürgerämter:

Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Ruf: (03591) 52 51 4 10 41

Landratsamt Bautzen
Verwaltungsstandort Kamenz
Macherstraße 55
01917 Kamenz
Ruf: (03578) 78 71 4 20 42

Landratsamt Bautzen
Verwaltungsstandort Hoyerswerda
Schlossplatz 2
02977 Hoyerswerda
Ruf: (03571) 47 41 4 30 43

Aus dem Kreisforstamt - Z lěsniskeho zarjada wokrjesa

Wildunfälle

Jährlich ereignen sich deutschlandweit tausende Unfälle mit Wild. Dabei stellen Wildunfälle mit Kraftfahrzeugen mit Abstand die höchste Anzahl dar, seltener sind Unfälle in der Landwirtschaft und dem Schienenverkehr.

Ein dichtes Straßennetz zerteilt heute den einstmals zusammenhängenden Lebensraum der Wildtiere. Weitere Straßen sind zum Beispiel im Zuge von Ortsumfahrungen geplant oder werden gebaut. Ob auf der Suche nach Nahrung, zur Paarungszeit oder der Erschließung neuer Lebensräume – immer häufiger müssen Tiere Straßen queren, auf welchen Tag und Nacht Autos in dichter Folge mit hohen Geschwindigkeiten fahren. Wild folgt seit Jahrtausenden seinen Instinkten, ist nur bedingt „lernfähig“, passiert die Straßen, ohne nach links und rechts zu schauen und erkennt im schnell heran nahenden Auto nicht die drohende Gefahr. Daraus ergibt sich ein hohes Unfallpotential.

Im Jahr 2007 ereigneten sich im Landkreis Bautzen 657 Wildunfälle, im Jahr 2008 waren es 531. Neben diesen erfassten Unfällen wird es noch weitere gegeben haben, welche von den Fahrzeugführern nicht gemeldet wurden, weil ihrer Meinung nach „nichts passiert“ ist.

Was tun bei einem Wildunfall?

Ist es zu einem Unfall mit Wild gekommen, soll man wie bei jedem Unfall Ruhe bewahren und besonnen handeln. Nach dem Einschalten der Warnblinkanlage ist die Unfallstelle mit dem Warndreieck für den folgenden Verkehr zu sichern. Sind Personen verletzt worden, sind diese selbstverständlich zuerst zu versorgen. In jedem Fall ist die Polizei zu informieren, auch wenn keine Personen verletzt wurden, am Fahrzeug kein Schaden entstanden ist und das Wild scheinbar unverletzt weiter geflüchtet ist. Oft hat es aber durch den Aufprall am Fahrzeug oder durch den Aufschlag auf der Fahrbahn innere Verletzungen, welche nicht sofort tödlich sind, aber in Folge einen qualvollen Tod nach sich ziehen. Die Polizei informiert den zuständigen Jagdausübungsberechtigten, welcher sich um das getötete Wild kümmert oder auf das verletzte Wild eine Nachsuche durchführen wird, um es im Bedarfsfall von den Qualen zu erlösen. Sehr hilfreich für so eine Nachsuche ist es, die Stelle, von welcher aus das verunfallte Wild flüchtete, am Straßenrand mit geeigneten Mitteln (Papiertaschentuch, Stein, Ast) zu kennzeichnen. Liegt getötetes Wild auf der Fahrbahn, kann es unter Beachtung des Straßenverkehrs zum Fahrbahnrand gezogen werden. Dazu sollten jedoch zum Selbstschutz vor Infektionen Gumm- oder Arbeitshandschuhe getragen werden. Verletztes oder noch lebendes Wild sollte man nicht anfassen. Es kann wehrhaft sein, sich verteidigen und dem Menschen Verletzungen zufügen (Schwarzwild).

Das Unfallprotokoll der Polizei ist die Grundlage für einen Schadensanspruch

durch die Versicherung bei abgeschlossener Teil- oder Vollkaskoversicherung. Unfallspuren wie z.B. Haare oder Blut sind bis zur Dokumentation des Unfalls durch die Polizei am Fahrzeug zu belassen. Ein Versicherungsschutz besteht nur bei einem Unfall mit Haarwild.

Unfallverhütung

Verschiedene Maßnahmen können die Anzahl der Wildunfälle reduzieren. Den sichersten Schutz bietet ein Wildschutzaun, welcher jedoch nur an absoluten Schwerpunkten errichtet werden kann. Er hindert das Wild, die Fahrbahn an unübersichtlichen Stellen zu überqueren und leitet es an Orte, welche vom Fahrzeugführer besser eingesehen werden können oder wo das Wild im Idealfall über eine Wildbrücke gefahrlos auf die Gegenseite gelangen kann.



Wildwarnreflektoren verschiedenster Ausführungen reflektieren das Scheinwerferlicht der Fahrzeuge bei Dunkelheit in das der Straße angrenzenden Gelände. Die so entstehenden Lichtblitze schrecken das Wild ab, verhindern aber nicht immer das Überwecheln. Ebenfalls abschreckend wirkt ein Duftzaun. Verschiedene Duftkomponenten vermitteln dem Wild eine Gefahr, es wird aufmerksamer und in Verbindung mit Fahrgeräuschen und Fahrzeugbewegungen meidet es die behandelten Straßenbereiche. Ein Überwecheln über die Straße ist dennoch möglich. Auch die Fahrzeugführer selbst können zur Verhinderung von Wildunfällen beitragen. Wildwarnschilder, welche bekannte Wildwechselbereiche kennzeichnen, sollten jedem Fahrer veranlassen, sein Fahrverhalten so einzurichten, dass er sein Fahrzeug auch beim Auftreten von plötzlich über die Straße wechselndem Wild noch rechtzeitig abbremsen kann.

Wild ist unberechenbar, es kann zu jeder Tag- und Nachtzeit unvermittelt erscheinen und die Fahrbahn queren. Vorsichtiges, vorausschauendes Fahren ist immer und überall angebracht, um Unfälle, sei es mit oder ohne Wild, zu vermeiden.

Eine stets unfallfreie Fahr wünscht Ihnen das Kreisforstamt Bautzen.

Waldtag in Elstra am 17.05.09 von 10 bis 17 Uhr

Die Stadt Elstra lädt alle Waldbesitzer und Waldinteressierte zu einem Informationstag der besonderen Art in den Stadtwald ein.

Ausgehend vom Skiheim in Talpenberg werden auf einer ca. 1,5 km langen Waldrunde 28 Stände bzw. Stationen zum Thema Wald und Natur aufgebaut. Neben dem Kreisforstamt Bautzen, dem Staatsbetrieb Sachsenforst und der Oberförsterei des Klosters Marienstern konnten viele Firmen und Unternehmen gewonnen werden, die ihre Leistungen zum Waldtag praxisnah demonstrieren werden. Dabei wird der Bogen weit

gespannt von Schaubienen, Pferderückung über Holzernte- und Holzverarbeitungsmaschinen bis hin zur Falknerei. Auch der Wolf wird diesen Tag für einen Abstecher nach Elstra nutzen.

Für Kinder werden neben Reiten und Kutschfahrten weitere Aktionen wie Bogenschießen, Basteln mit Naturmaterial, Puppentheater, Holzspielzeug anfertigen, pflanzen, Waldführerschein ablegen usw. geboten.

Auch für das leibliche Wohl wird mit Wildschwein am Spieß, Wildgulasch, Bratwurst usw. ausreichend gesorgt.

Aufforstung im Gemeindewald Räckelwitz



Anlässlich des Tages des Baumes wurden am 8.4.2009 im Gemeindewald von Räckelwitz Spitzahorne gepflanzt. Im Beisein von Bürgermeister Brußk und Frau Handrick vom Kreisforstamt Bautzen pflanzten Schüler der 7. Klasse der Mittelschule Räckelwitz auf der ehemaligen Deponie die Bäume. Damit konnten Lücken in dem schon etwa 10 Jahre alten Baumbestand geschlossen werden. Das Kreisforstamt bedankt sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung.

Foto: Franz Scholze

Terminkalender:

9.5.2009, 9.30 Uhr: Jahrestagung ANW zum Thema „Neschwitz-Dauerwald im Wandel der Zeiten“ in der Naturschutzstation Neschwitz

29.4.2009, Pillnitz, 9.00 Uhr: Tag des Staatsbetriebes Sachsenforst

Frühlingsspaziergänge

16.05.2009, 9.00 Uhr - ca. 12.00 Uhr, „Zeschaer Schweiz“ Waldeingang Reitweg zwischen Zescha und Niesendorf: Thema: „Waldverjüngung - schützenswert und schutzbedürftig“ Exkursion zu verschiedenen Aufforstungsflächen der FBG Großdubrau w.V. im Waldgebiet „Kosarebi“ (Die Einladung richtet sich an alle interessierten Waldbesitzer, insbesondere an Mitglieder der FBG „Waldbauverein Großdubrau“)

30.05.2009: Entlang des Laubaner Vulkan-Pfades – Nicht nur die Basaltoiden. (Luban und Umgebung – Polen) nähere Auskünfte über das Kreisforstamt Bautzen

01.06.2009: Ferner naher Norden. Wanderung im polnisch-tschechischen Isergebirge. (Isergebirge – Polen / Tschechien) nähere Auskünfte über das Kreisforstamt Bautzen

Waldjugendspiele 2009, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald & Kreisforstamt Bautzen:

19.05.2009: Kamenz (Spittelforst)

20.05.2009: Neschwitz (Naturschutzstation)

26.05.2009: Straßgräbchen (Langes Holz)

Kontakt Kreisforstamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt,
01917 Kamenz, Macherstraße 55

Besucheradresse: Kreisforstamt, 01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6

Telefon: 03578 7871 Durchwahl 68001

Fax: 03578 7870 - 68001

E-Mail: forstamt@lra-bautzen.de

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz

Bodenschutzkalkung 2009

Das sächsische Waldgesetz (SächsWaldG) misst dem Schutz und der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes eine große Bedeutung zu. Der Waldboden nimmt im Ökosystem Wald eine Schlüsselrolle ein. Durch langjährige Immissionen von Schwefel- und Stickoxiden ist der Waldboden in den sächsischen Wäldern regional stark versauert. Die Kalkung der Waldböden stellt keine Düngung der Wälder dar, sondern dient der Kompensation der Bodenversauerung und verbessert durch Aktivierung der natürlichen Stoffkreisläufe die Bodenfruchtbarkeit, was den gesetzlichen Forderungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG entspricht.

Seit 1995 werden in Sachsen großflächig Bodenschutzkalkungen in ausgewählten Waldgebieten durchgeführt.

In einigen Waldgebieten des ehemaligen Forstamtes Neukirch erfolgte dies im Jahr 1998. Je nach Zustand des Waldbodens und der Lage der Waldflächen ist eine Wiederholung dieser Schutzkalkung nach etwa 10 Jahren notwendig.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst plant deshalb für das zweite Halbjahr 2009 im Forstbezirk Oberlausitz eine Wiederholung dieser Bodenschutzkalkung für die Region um Wilthen (siehe Karte). Die Kalkung wird über das ELER- Programm der EU finanziert. Deshalb entstehen für die Waldbesitzer **keine Kosten**.

Flurstücksgenaue Listen der kalkungswürdigen Waldflächen werden demnächst den betroffenen Gemeinden zur ortsüblichen Bekanntmachung übergeben.

Wenn Sie Wald im Bereich der beabsichtigten Bodenschutzkalkung besitzen und keine Kalkung wünschen, bitten wir Sie, sich mit dem Forstbezirk Oberlausitz bis zum 29.05.09 in Verbindung zu setzen.

Über den Beginn und den Ablauf der Kalkung (Waldsperrungen) werden Sie über die öffentlichen Informationsblätter vorab in Kenntnis gesetzt.

Für weitere Auskünfte und Informationen steht Ihnen der Forstbezirk Oberlausitz jederzeit zur Verfügung.

Kontakt: Forstbezirk Oberlausitz

Anschrift: Macherstraße 59, 01917 Kamenz

Telefon: (03578) 338401

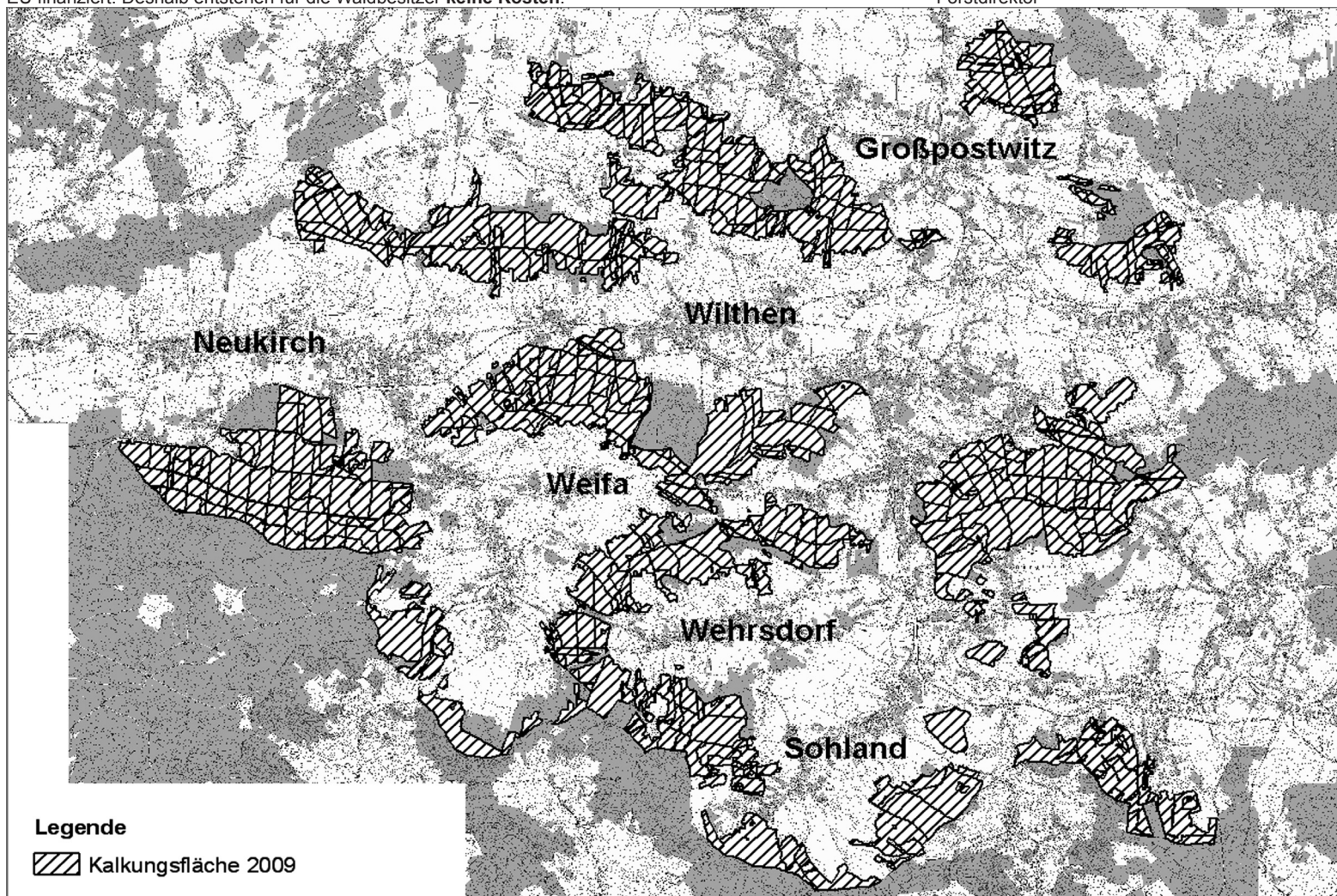
Fax: 03578 338419

Kamenz, 02.04.2009

Holm Karraß

-Dienstsiegel-

Forstdirektor



Auch geringfügige Änderungen von Landpachtverträgen anzeigen

Mit den Aufgaben der Berufsbildung und der Agrarstruktur kamen Anfang August 2008 auch tausende Landpachtverträge ins Sachgebiet Landwirtschaft beim Kreisentwicklungsamt im Landratsamt Bautzen. In reichlich 900 Aktenordnern aus den Landwirtschaftsämtern Kamenz und Löbau lagern alle registrierten Landpachtverträge des neuen Landkreises Bautzen - die ältesten stammen noch von 1991.

Mit der Registrierung der Landpachtverträge haben Pächter und Verpächter Gewissheit, dass die Verträge über den notwendigen Mindestinhalt verfügen und dem geltenden Landpachtrecht entsprechen. Mit der Registrierung können die Beteiligten bei evtl. späteren Streitigkeiten auch das Landwirtschaftsgericht in Bautzen anrufen.

Ein Landpachtvertrag sollte mindestens die Pachtdauer, den Pachtpreis (je Flächeneinheit oder Bodenpunkt), den Pachtgegenstand (mit Angabe von Gemarkung, Flurstücks-Nr., Nutzungsart und Größe) und die Vertragspartner benennen. Er bedarf unbedingt der Schriftform. Außerdem sollten die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien genau benannt werden und die Beendigung des Vertrages geregelt sein.

Neben der Rechtssicherheit erfüllt die Registrierung des Weiteren die Funktion, dass der Pachtpreis erfasst wird. So ist die Auskunft über die durchschnittlichen Pachtpreise für jede Gemarkung des Landkreises möglich. Das setzt jedoch voraus, dass auch Änderungen der Pachtverträge zeitnah angezeigt werden. Die Anzeige beim Landratsamt innerhalb eines Monats ist übrigens gesetzliche Pflicht (lt. § 2 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 08.11.1985).

Da Aktualität hier das A und O ist, überprüft das Sachgebiet Landwirtschaft seit Anfang 2009 insbesondere unbefristete Landpachtverträge bzw. jene, die sich automatisch verlängern. Wird bei solchen Verträgen das Ende nicht ausdrücklich angezeigt, werden sie endlos weiter geführt und verfälschen so u.a. die Preisauskunft.

Bis Anfang April wurden deshalb Pächter von ca. 3.000 Verträgen angeschrieben, weitere 1.800 Verträge werden folgen. Von den bislang vorliegenden Rückmeldungen zeigte ca. die Hälfte Änderungsbedarf auf. Neben mittlerweile beendeten Verträgen, sind Änderungen der Vertragspartner (auch durch Namensänderungen, Erbschaften oder Firmenübernahmen) häufigster Änderungsgrund.

Wichtigstes Ordnungskriterium ist bei der großen Zahl der Verträge die Registriernummer, die seit etwa 1994 einheitlich von den Landwirtschaftsämtern in Sachsen vergeben wurden und jetzt auch vom Landratsamt Bautzen weitergeführt werden. Bei Rückfragen bittet das Sachgebiet Landwirtschaft daher immer um die Angabe der entsprechenden Registriernummer.

Weitere Auskünfte erteilt
Landratsamt Bautzen
Sachgebiet Landwirtschaft
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Ansprechpartner :
Michael Steglich
Telefon 03578 – 7871 61417
(bzw. 7871 61410 oder 7871 61400)

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern gemäß Schulbuchverzeichnis des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das Schuljahr 2009/2010.

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:
Landratsamt Bautzen, Dezernat II, Gebäude- und Liegenschaftsamt / SG Zentrale Vergabestelle, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, Tel.-Nr.: (0 35 91) 5251 23312, Fax: 0 35 91 5250 23312, Email: Marion.Redlich@lra-bautzen.de
Den Zuschlag erteilende Stelle:
Landratsamt Bautzen, Dezernat II, Gebäude- und Liegenschaftsamt / SG Zentrale Vergabestelle, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Tel.-Nr.: (0 35 91) 5251 23312, Fax: 0 35 91 5250 23312, Email: Marion.Redlich@lra-bautzen.de
Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
Landratsamt Bautzen, Poststelle oder Zentrale Vergabestelle, Bahnhofstraße 9 / Bahnhofstraße 8, 02625 Bautzen Tel.-Nr.: (0 35 91) 5251 23312, Fax: 0 35 91 5250 23312, Email: Marion.Redlich@lra-bautzen.de
- b) Leistungen - Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführungsort:
Berufliche Schulzentren des Landkreises Bautzen, (genaue Auflistung der Standorte Siehe Verdingungsunterlagen), 02625 Bautzen
Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern gemäß Schulbuchverzeichnis des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das Schuljahr 2009 / 2010.
Die Lieferung hat seitens des Auftragnehmers frei Haus zu erfolgen.
Los 1: 4 Berufliche Schulzentren - Region Radeberg, Kamenz, Hoyerswerda im Wert von 79.840,00 EUR;
Los 2: 3 Berufliche Schulzentren - Region Bautzen im Wert von 57.820,00 EUR;
Ausführungsfristen für Los 1 und Los 2: 90 % des Gesamtlieferumfangs der Lieferleistung vom 20.07.2009 - 24.07.2009, die restlichen 10 % der Lieferleistung 4 Wochen später;
- d) Aufteilung in mehrere Lose: ja
Einreichung der Angebote möglich für: alle Lose
Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: ja
- e) Ausführungsfristen bei losweise Vergabe:
1 + 2/ 091103: Beginn: 20.07.2009, Ende: 21.08.2009;
- f) Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:
Landratsamt Bautzen, Dezernat II, Gebäude- und Liegenschaftsamt / SG Zentrale Vergabestelle, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Tel.-Nr.: (0 35 91) 5251 23 312, Fax: 0 35 91 5250 23312, Email: Marion.Redlich@lra-bautzen.de
Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bis: 04.05.2009
- g) Landratsamt Bautzen, Dezernat II, Gebäude- und Liegenschaftsamt / SG Zentrale Vergabestelle, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Tel.-Nr.: (0 35 91) 5251 23312, Fax: 0 35 91 5250 23312, Email: Marion.Redlich@lra-bautzen.de Digital einsehbar: nein
- h) Vervielfältigungskosten je Los:
1 + 2/ 091103: 5,00 EUR;
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
Zahlungseinzelheiten: Die Bezahlung hat durch einen undatierten Verrechnungsscheck zu erfolgen. Die Auslieferung der Verdingungsunterlagen erfolgt erst nach Eingang des Schecks. Die Kosten werden nicht zurück erstattet.
Zahlungsempfänger: Landratsamt Bautzen, Gebäude- und Liegenschaftsamt / SG Zentrale Vergabestelle
Verwendungszweck: Öffentl. Ausschreibung, Lieferung Schulbücher für BSZ
Lieferform: Papier,
- i) 25.05.2009, 11:00
- k) entfällt
- l) gemäß VOL/B und Vergabeunterlagen
- m) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben nach § 7 Nr. 4 VOL/A mit dem Angebot beizubringen: Die Bescheinigung der Eintragung in das Lieferanten - Unternehmer - Verzeichnis der Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. oder gleichwertiger Einrichtungen ist vorzulegen.
Alternativ hat der Bewerber die Möglichkeit, folgende Einzelnachweise vorzulegen: Gewerbeanmeldung bzw. -ummeldung; Auszug aus dem Handelsregister; Umsatz des Unternehmens bei der Lieferung von Schulbüchern in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren; Referenzen der letzten drei Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind; Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe entsprechend § 7 Nr. 5 Buchstabe a - e VOL/A vorliegen.
- n) 25.06.2009
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27).

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Widerspruchsbearbeitung

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Prüfung und abschließende Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten im Rahmen des SGB II
- Erstellung des Widerspruchsbescheides
- Rechtlich Stellungnahme und Würdigung im Klageverfahren
- Vertretung im Klageverfahren
- Prüfung und Stellungnahme zu Kostennoten

Zur Ausübung der Tätigkeit ist ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (1. Juristische Staatsprüfung) bzw. die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung erforderlich.

Außerdem werden anwendungsbereite Kenntnisse im Sozialrecht, insbesondere dem SGB II und III, dem dazugehörigen Verfahrensrecht, dem Allgemeinen Verwaltungsrecht sowie solide Kenntnisse in den MS-Office-Anwendungen erwartet.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit. Hierzu gehören neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, exaktes Handeln, kostenbewusstes Denken sowie psychische Belastbarkeit.

Die Stelle ist zunächst für die Dauer der dem Landkreis gewährten Option bis zum 31.12.2010 befristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Kamenz.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **08.05.2009** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in für Lärmschutz

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Messung und Beurteilung von Lärmimmissionen,
- Anfertigen schalltechnischer Stellungnahmen und Gutachten,
- fachliche Bewertung schalltechnischer Gutachten,
- Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen,
- Messung und Beurteilung elektromagnetischer Felder

erwartet werden:

- eine abgeschlossene technische oder naturwissenschaftliche Hoch- oder Fachhochschulausbildung,
- mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Akustik, es sei denn, das Studium wurde speziell in der Fachrichtung Lärmschutz absolviert,
- Erfahrungen bei der Messung und Bewertung von elektromagnetischen Feldern und Lichtimmissionen (sind erwünscht)

Gesucht wird eine engagierte, kreative und flexible Persönlichkeit, welche neben der fachlichen Eignung Bürgerfreundlichkeit und ein klares Bekenntnis zur Leistungsbereitschaft mitbringt. Wegen der Bedeutung der Stelle sind sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen, ein hohes Maß an selbständiger Arbeit sowie die Fähigkeit zur Gesprächsführung in emotionsgeladenen Konflikten gefragt. Die Arbeitsaufgaben verlangen Außendienstesätze auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit.

Die Stelle ist zunächst sachgrundbezogen befristet auf 5 Jahre. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Kamenz.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **08.05.2009** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Umweltamt, Sachgebiet Wasserschutz beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Durchführung und Auswertung von Durchflussmessungen
- Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung hydrologischer Daten zur Erfassung des Wasserdargebotes
- Erarbeitung hydrologischer Auskünfte und Beurteilung von Gewässerbenutzungen unter Anwendung unterschiedlicher Berechnungsverfahren und hydrologischer Modelle
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen für die Erarbeitung von Niederschlagsabflussmodellen und deren Prüfung
- Auswertung der Hochwassernachrichten der Landeshochwasserzentrale und Festlegung von Maßnahmen
- Erstellung von Vorgaben für die Erarbeitung von Gefahrenkarten
- Prüfung und Bewertung von Hochwasserschutzkonzeptionen für Gewässer 2. Ordnung
- Beurteilung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten
- Ermittlung und Festlegung des ökologischen Mindestabflusses im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung
- Überprüfung von Planvorlagen für Wasserbaumaßnahmen im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sowie die Erstellung wasserrechtlicher Bescheide
- Erstellung von Abnahmescheinen

erwartet werden:

- ein abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium in den Fachrichtungen Wasserbau/ Wassertechnik, Wasserwirtschaft oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit guten Kenntnissen in der Hydrologie
- theoretische und praktische Kenntnisse in der Umsetzung der Umweltgesetze, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes sowie im Bau- und Verwaltungsrecht
- sicherer Umgang mit arbeitsplatzbezogenen Softwareprodukten wie MS Office, WspWin, HQ-EX, ArcView 9.2, ArcPad oder äquivalente Fachprogramme
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Führerschein Klasse B

Die Stelle ist unbefristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Kamenz.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **08.05.2009** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Sachgebiet Brandschutz beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in vorbeugender Brandschutz

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Erarbeitung von Fachstellungnahmen zu brandschutz- und feuerwehrtechnischen Belangen, insbesondere
 - o fachliche Beurteilung von Bauleitplänen und Bauvorlagen
 - o fachliche Beurteilung und Bearbeitung von Widersprüchen
- Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung von Brandverhütungsschauen
- Er- und Bearbeitung von Vorgängen zu Brandmeldeanlagen sowie zum Feuerwehr-Schließsystem
- Grundsatzarbeit zur Organisation des Brandschutzes im Landkreis Bautzen, insbesondere
 - o fachliche Beurteilung von Satzungen und Vereinbarungen der Städte und Gemeinden

- o Beratung zu allen brandschutzrelevanten und feuerwehrtechnischen Fragen

- Mitarbeit im Verwaltungsstab des Landratsamtes

erwartet werden:

- Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder
- Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung und an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte absolvierte Zugführer Ausbildung in der Feuerwehr oder
- Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erfolgreich absolvierten Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen
- Fahrerlaubnisklasse C1
- MS Office-Kenntnisse

Erwartet werden neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungsbereitschaft, kostenbewusstes Denken, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, sicheres Auftreten, Eigenständigkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur selbständigen schöpferischen Tätigkeit sowie zur Lösung von organisatorischen, planerischen und analytischen Aufgaben.

Die Stelle ist unbefristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Hoyerswerda.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **08.05.2009** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Psychiatriekoordinator/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- als Psychiatriekoordinator die Sicherstellung und Koordination der Hilfen nach § 5 und § 6 des Sächsischen PsychKG
- Kooperation mit allen an der psychiatrischen Versorgung Beteiligten
- Ansprechpartner für Bürger, Institutionen und Ämter
- Mitarbeit in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft

Im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Dienstes erfolgen Hilfen für psychisch Kranke einschließlich Beratung, Begutachtung, Hausbesuche.

Voraussetzungen sind ein Abschluss als Facharzt für Psychiatrie, als Diplom-Psychologe oder als Diplom-Sozialarbeiter mit Psychiatrieerfahrung.

Erwartet werden ein hohes Engagement und Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, Entscheidungskompetenz, soziale Kompetenz, ein hohes Maß an Fachkenntnis sowie selbständige Arbeit und Problemlösungskompetenz.

Außerdem werden die Teilnahme am Bereitschaftsdienst (auch außerhalb der regulären Dienstzeit im Rahmen von Rufbereitschaft o. ä.), PC-Kenntnisse, der Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft zur Nutzung des Privatfahrzeuges für dienstliche Zwecke erwartet.

Die Stelle ist unbefristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden im Rahmen der bestehenden Gleitzeitdienstvereinbarung (kein Schicht-/Nachtdienst, keine Kernzeiten). Die Bezahlung erfolgt nach TVöD.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **08.05.2009** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Arzt/Ärztin als Leiter/in des Sachgebietes Sozialpsychiatrischer Dienst

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Beratung, Untersuchung und Begutachtung von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen
- Kriseninterventionen
- Einweisung von akut psychisch Kranken nach Sächsischem PsychKG und nach Betreuungsrecht
- Begutachtungen für den Amtsärztlichen Dienst, für Vormundschaftsgericht, Ordnungsamt, Kommunalen Sozialverband u. a.
- aufsuchende Tätigkeit mit Durchführung von Hausbesuchen
- Beratung von Angehörigen und Personen des Umfeldes psychisch Kranker, Selbsthilfegruppen, Ärzten, Behörden etc.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit in psychosozialer Arbeitsgemeinschaft des Landkreises zur Sicherung aller gemeindenahen psychiatrischen Betreuungsaufgaben.

Zur Ausübung der Tätigkeit sind die Approbation als Arzt/Ärztin und ein Abschluss als Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie erforderlich.

erwartet werden:

- allgemeine fachliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten als Arzt/Ärztin in Diagnostik, Beratung, Betreuung von chronisch-psychisch Kranken und behinderten Personen, Psychotherapie und Sozialmedizin
- Fähigkeiten in der Gesprächsführung
- PC- und Rechtskenntnisse
- Fahrerlaubnis (Selbstfahrer im Außendienst) und Bereitschaft des Einsatzes des Privatfahrzeuges für dienstliche Zwecke
- Regelmäßige Teilnahme am amtsärztlichen Bereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes/ Kriseninterventionen
- Kenntnisse zu Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften im Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen und Bund

Gesucht wird eine engagierte und fachlich erfahrene Persönlichkeit mit hoher Belastungsverträglichkeit, Flexibilität, Organisationstalent, Teamfähigkeit, Entscheidungskompetenz, sozialer Kompetenz, Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und -motivation sowie zur selbständigen Arbeit und Bereitschaft zur Sicherung und Problemlösung psychiatrischer Betreuungsaufgaben im Landkreis Bautzen.

Die Stelle ist unbefristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Hoyerswerda.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **08.05.2009** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Arzt/Ärztin im jugendärztlichen Dienst

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Untersuchungen in Kindertagesstätten (z.B. zum Entwicklungsstand des Kindes sowie Beratung zur Entwicklungsförderung, Empfehlungen für Eltern, Erzieher, Ärzte, Behörden)
- Durchführung von Einschulungs- und Reihenuntersuchungen einschließlich Förderschüler, Aussiedler- und Asylbewerberkinder
- Erstellung von ärztlichen Gutachten, ggf. Hausbesuche
- Durchführung von Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit
- Tätigkeiten im Rahmen Impfschutz

Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss in Humanmedizin. Wünschenswert ist ein Abschluss als Fachärztin/ Facharzt für Kinderheilkunde oder Fachärztin/ Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen. Facharztbildungen anderer Fachrichtungen sind ebenfalls möglich. Es besteht auch die Möglichkeit für Ärztinnen/ Ärzte ohne Facharztausbildung, den FA für öffentliches Gesundheitswesen zu erlangen.

Spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten:

- allgemeine fachliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten z.B. in Prävention, Ätiologie, Diagnostik von Erkrankungen
- Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Kinderheilkunde, insbesondere in der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung der Kinder und der Jugendlichen, Gesundheitsberatung und -erziehung
- Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Impfwesens und der ärztlichen Begutachtung
- Fähigkeiten in der Gesprächsführung und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Kenntnisse zu Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zum Gesundheitsdienst

Erwartet werden ein hohes Engagement und Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, Entscheidungskompetenz, soziale Kompetenz, ein hohes Maß an Fachkenntnis sowie selbständige Arbeit und Problemlösungskompetenz.

Außerdem werden die Teilnahme am Bereitschaftsdienst (auch außerhalb der regulären Dienstzeit im Rahmen von Rufbereitschaft o. ä.), PC-Kenntnisse, der Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft zur Nutzung des Privatfahrzeuges für dienstliche Zwecke erwartet.

Die Stelle ist unbefristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden im Rahmen der bestehenden Gleitzeitvereinbarung (kein Schicht-/Nachtdienst, keine Kernzeiten). Die Bezahlung erfolgt nach TVöD.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **08.05.2009** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Kinderferienlager in den Sommerferien in Schirgiswalde

Im Kinderferienlagerverein e. V. können auch in diesem Sommer wieder Kinder im Alter von 7 bis 13 Jahre, in der Hotel & Freizeitanlage in Schirgiswalde, in der Oberlausitz, schöne und erlebnisreiche Ferien verbringen. Bei Sport und Spiel, Ausflüge nach Bautzen u. a. ins Bowlingcenter, in die reizvolle Bäderlandschaft des Umfeldes sowie die zahlreichen Betätigungsfelder auf der Hotelanlage und im Ort bieten den Kindern eine abwechslungsreiche Ferienwoche. In dieser Woche können die Kinder in Unternehmen gehen und dabei zukunftsorientierte Berufe in diesen Unternehmen kennen lernen. Diese Unternehmungen unterstützen die Lernbereitschaft und Lernmotivation der Kinder. Der Teilnehmerpreis wird durch die Hotelanlage, durch Partner aus der Wirtschaft mitfinanziert und unterstützt sowie über die ehrenamtliche Arbeit des Vereins.

Weitere Angebote, Termine und Altersgruppen siehe Homepage des Vereins.

Informationen: www.kfl-radeburg.ag.vu bzw. Tel.: 035208-349780

oder 0174 – 9999541, Ansprechpartner: Herr Besser

Sprach-Ferienlager Englisch für Kinder und Jugendliche

Der Jugendfreizeitverein e. V. aus Radeburg, bietet auch in diesem Jahr für Kinder und Jugendliche sein Sprachferienlager in Schirgiswalde an. Vom 4. bis 7. Juli können Kinder und Jugendliche dort ihre Sprachkenntnisse in erholsamer Umgebung auffrischen und verbessern. Diese Sprachferienwoche wird seit Jahren vom Verein organisiert. Die Teilnehmer werden nach Alters- und Leistungsgruppen eingestuft und durch erfahrene Teamer und Betreuer angeleitet. Den Teilnehmern werden Lernformen und Techniken vermittelt, die ihnen Freude und Spaß im freien Sprechen machen sollen. Der Sprachkurs wird in einer aufgelockerten Atmosphäre

durchgeführt und ist in ein interessantes Freizeitprogramm, das in Englisch durchgeführt wird, integriert. Jeder Teilnehmer erhält am Ende ein Zertifikat und eine persönliche Einschätzung.

Information: für Kinder unter www.kfl-radeburg.ag.vu

für Jugendliche unter www.jfv-radeburg.ag.vu

bzw. telefonisch: Herr Besser 035208 – 4291 bzw. 0174 – 9999541

Berufsfelderkundungswoche Polizei / Bundespolizei zum kennen lernen des künftigen Berufes

Der Jugendfreizeitverein e. V. bietet in Zusammenarbeit mit der Polizei und Bundespolizei für geeignete Schüler/innen ab der 8. Klasse eine Berufsfelderkundungswoche vom 05 bis 10. 07. 09 in Schirgiswalde an. Die Jugendlichen erhalten in dieser Woche einen Einblick in die Laufbahnausbildung und werden mit der Technik und den Einsatzmittel der Polizei und der Bundespolizei vertraut gemacht. Darüber hinaus sind für die Teilnehmer Arbeitsbesuche im Aus- und Fortbildungsinstitut der Polizei in Bautzen sowie bei der 1. Bereitschaftspolizei Dresden geplant. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit mit Auszubildenden, den Ausbildern, Lehrkräften Zugführern usw. sowie mit den Mitarbeitern des Auswahlteams der Polizei und den Einstellungsberatern der Bundespolizei, was ihre künftige Bewerbung, das Auswahlverfahren und die Test betreffen ins Gespräch zu kommen. Darüber hinaus können sich die Teilnehmer in vielen Bereichen testen, inwieweit sie für diese Berufe geeignet sind. Parallel dazu gibt es ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm. Während dieser Woche sind die Teilnehmer in Schirgiswalde, mit Vollverpflegung, untergebracht, einschließlich Freizeitprogramm.

Informationen sind unter: www.jfv-radeburg.ag.vu zu finden.

bzw. telefonisch 035208- 4291, Herr Besser

Aus dem Landratsamt: Sozialpsychiatrischer Dienst

Psychisch Kranke verfolgen teilweise sehr ungewöhnliche Lebensentwürfe, die den allgemeinen Maßstäben nicht entsprechen.

Menschen mit seelischen Störungen oder psychisch kranke Menschen sowie deren Familien sind vielen Belastungen ausgesetzt.

Ohne fachliche Angebote können sie diese oftmals nur unzureichend bewältigen. Der Sozialpsychiatrische Dienst stellt für die Betroffenen und deren Angehörige vorrangig den Alltag verbessernde und stabilisierende Hilfen sicher, so z. B. nach einer stationären Behandlung, in einer seelischen Krise oder bei der Bewältigung sozialer Probleme wie z. B. in der Familie, am Arbeits- oder Ausbildungsplatz, mit Ämtern und Behörden. In Gesprächen und Hausbesuchen wird Unterstützung, Hilfe bei der Überwindung von sozialer Isolation und Vermittlung von Rehabilitationsmöglichkeiten im medizinischen und beruflichen Bereich angeboten. Bei Bedarf werden Kontakte zu Ärzten und anderen Beratungsdiensten hergestellt. Die Beratung und Unterstützung ist kostenlos.

Betroffene und Angehörige haben auch die Möglichkeit, Selbsthilfegruppen zu besuchen.

Mit Zusammenlegung der Altkreise Bautzen, Kamenz und der kreisfreien Stadt Hoyerswerda haben sich seit der Kreisgebietsreform im August 2008 einige Veränderungen ergeben. Zu den Mitarbeiterinnen des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Landkreis Bautzen gehören:

- 1 Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
- 1 Diplom-Psychologin
- 6 Sozialarbeiterinnen
- 1 Fachkraft für Soziale Arbeit
- 3 Verwaltungskräfte.

Es machte sich erforderlich, die Zuständigkeiten im Sozialpsychiatrischen Dienst neu zu ordnen. Für den Bereich Hoyerswerda stehen Frau Dörr und Frau Bertz zur Verfügung, die für den nordöstlichen Teil des Landkreises zuständig sind. Für den Bereich um Bautzen sind Frau Berger und Frau Rabe zuständig, und zwar für den südöstlichen Landkreis einschließlich der Städte Bautzen und Bischofswerda. Für den Bereich des Altkreises Kamenz sind Frau Knöbel, Frau Weigt und Frau Papenfuß zuständig, Frau Knöbel für den nordwestlichen Teil, Frau Papenfuß für die Stadt Kamenz und den mittleren Bereich des Landkreises, Frau Weigt für den südlichen Teil. Zudem werden Sprechzeiten in Radeberg jeden Donnerstag und in Lauta immer am letzten Donnerstag des Monats angeboten.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist an folgenden Standorten erreichbar:

Kontakt: Landratsamt Bautzen, Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst
02977 Hoyerswerda, Schlossplatz 2

Die Beratung erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten des Landratsamtes an den drei Standorten:

Sachgebietsleiterin:

Frau Dipl.-Med. Kerstin Jahnke
Telefon: 03591/5251-53400

Frau Dipl.-Psych. Marlen Zschiesche
(Psychiatriekoordinatorin)
Telefon: 03571/4741-53410

Gesundheitsamt Hoyerswerda

**02977 Hoyerswerda
Schlossplatz 2**

Sozialarbeiterin
Frau Kathrin Dörr
Telefon: 03571/4741-53414

Sozialarbeiterin
Frau Annerose-Beate Bertz
Telefon: 03571/ 4741-53413

Verwaltungsmitarbeiterin
Frau Schmidt
Telefon: 03571/4741-53004

Verwaltungsstandort Bautzen

**02625 Bautzen
Bahnhofstr. 5**

Sozialarbeiterin
Frau Gisela Berger
Telefon: 03591/5251-53412

Sozialarbeiterin
Frau Ilona Rabe
Telefon: 03591/5251-53411

Verwaltungsmitarbeiterin
Frau Beate Schidun
Telefon: 03591/5251-53005

Verwaltungsstandort Kamenz

**01917 Kamenz
Macherstr. 55**

Sozialarbeiterin
Frau Andrea Knöbel
Telefon: 03578/7871-53415

Sozialarbeiterin
Frau Almut Weigt
Telefon: 03578/ 7871-53416

Fachkraft für soziale Arbeit
Frau Antje Papenfuß
Telefon: 03578/7871-53417

Verwaltungsmitarbeiterin
Frau Harnack
Telefon: 03578/7871-53418

Außersprechstunde in Radeberg:

Heidestr. 70, Gebäude 200, Zimmer 5
Telefon: 03578/7871-53416
donnerstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Außersprechstunde in Lauta:

Straße des Friedens 77
Telefon: 03578/7871-53415
letzter Donnerstag im Monat:
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind zu den üblichen Sprechzeiten des Landratsamtes Bautzen erreichbar. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird in allen Beratungsstellen um vorherige Terminabsprache gebeten.

Sommerferien-Angebote des Schullandheims Grüngräbchen

Eine Reise mit der Zeitmaschine

Wir reisen mit der Zeitmaschine durch verschiedene Epochen. Mit Madame Rosa gehen wir auf Entdeckungsreise in das Königsbrück vor 100 Jahren. Außerdem reisen wir in das Mittelalter und spielen die Spiele, die die Kinder vor rund 700 Jahren spielten, wir erfahren was ihre Lieblings Speisen waren und probieren, einige von ihnen nach zu kochen.

Ein Besuch in Dresden steht ebenso auf dem Programm, wie ein Schwimmbadbesuch, Fahrradtouren und viele Kreativangebote, wie Filzen und Korbflechten.

Termin: 03.07.2009 – 11.07.2009

Für Kinder im Alter von 8 – 12 Jahren

Kosten: 175,00€

Anmeldung: Kreisjugendamt Bautzen

Frau Martina Koreng

Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Te.: 03591-525151112

Abenteuerferien

Gemeinsam mit Kindern aus unserem Partnerkreis Alzey- Worms (Rheinland-Pfalz) verbringt ihr erlebnisreiche Ferientage. Ein Besuch in Bautzen und im Hochseilgarten Moritzburg erwarten euch bei dieser Ferienbelegung. Unser Betreuerteam hat ein abwechslungsreiches Programm mit Sport, Spiel, Fahrradtouren, Kreativangeboten und Schwimmbadbesuchen für euch zusammengestellt.

Termin: 11.07.2009 – 20.07.2009

Für Kinder im Alter von 9 – 13 Jahren

Kosten: 190,00€

Anmeldung : Stadtverwaltung Kamenz

Frau Kutsche 03578 – 379230; Frau Jannasch 03578 - 379232

Pfortenstraße 6, 01917 Kamenz

Naturforschercamp - Schnupperwoche

Diese Ferienbelegung ist für Kinder, die das erste Mal allein verreisen wollen genau das Richtige. Entdeckungen in unseren Wäldern, Basteln mit Naturmaterial und Fahrradtouren erwarten euch. Höhepunkte dieser Ferienbelegung sind ein Besuch im Schwimmbad und eine Fahrt zur Kulturinsel Einsiedel.

Termin: 26.07.2009 -31.07.2009

Für Kinder im Alter von 7 – 10 Jahren

Kosten: 116,00€

Anmeldung: Kreisjugendamt Bautzen

Frau Martina Koreng

Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Te.: 03591-525151112

Sprechstunde der Ausländerbeauftragten

Anna Pietak-Malinowska

in Bautzen, Bahnhofstraße 9, Zimmer 107

jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat 10.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 03591-5251-87700

in Kamenz, Macherstraße 55, Zimmer 187

dienstags 14.00 bis 17.00 Uhr

Tel.: 03578-7871-87700

Email: anna.pietak-malinowska@lra-bautzen.de

Die Ausländerbeauftragte informiert:

Wahlen 2009: Wichtige Information für die EU-Staatsbürger

Europawahl am 7. Juni 2009

In Deutschland werden 99 Abgeordnete für das Europäische Parlament gewählt. Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürger und die seit mindestens 3 Monaten in der BRD wohnenden EU-Staatsbürger. Die im Landkreis Bautzen lebenden EU-Bürger erhalten in diesem Monat entsprechende Informationen von Ihrer Stadtverwaltung/ Gemeindeverwaltung. Ausländische Unionsbürger, die keine Post zu Wahlen bekommen und an der Europawahl in Deutschland teilnehmen möchten, müssen bis zum 17. Mai 2009 bei ihrer zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Kommunalwahlen am 7. Juni 2009

Ausländische Unionsbürger mit Hauptwohnung im Landkreis Bautzen erhalten rechtzeitig ihre Wahlbenachrichtigungskarte. Wer keine bekommt, muss sich selbst bei der Gemeinde melden.

Landtagswahlen am 30.08.09 und Bundestagswahlen am 27.09.09

An den Landtags- und Bundestagswahlen dürfen nur die deutschen Staatsbürger teilnehmen.

Die Ausländerbeauftragte ruft alle im Landkreis Bautzen lebenden Personen mit Migrationshintergrund auf (insbesondere Aussiedler, Eingebürgerte, Doppelstaater), die deutsche Staatsbürger sind, sich an den Wahlen zu beteiligen und somit am politischem Leben ihres „neuen“ Heimatlandes teilzunehmen.

Anna Pietak-Malinowska
Ausländerbeauftragte

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Bekanntmachung

Anlage 1

In seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2009 hat der Kreistag Bautzen den Jahresabschluss 2007 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters – kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen – festgestellt. In der Sitzung am 30.03.2009 wurde die Betriebsleitung nachträglich entlastet.

Gemäß § 17 Abs. 4 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes (SächsEigBG) werden hiermit die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Betriebsleitung bekannt gemacht:
Deutsch-Sorbisches Volkstheater
Beschlüsse zur DS 1/077/08 und zur DS 1/139/09

DS1/077/08

Der Kreistag beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2007 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters wird mit den Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresverlustes gemäß Anlage 1 als Bestandteil dieses Beschlusses festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 113.904,67 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der vorgetragene Verlust des Wirtschaftsjahres 2004 in Höhe von 240.618,69 EUR wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
4. Die mit Beschluss des Kreistages vom 18.02.2008 DS 4/458/08 beschlossene Entnahme des vorgetragenen Verlustes des Wirtschaftsjahres 2003 aus der Allgemeinen Rücklage wird auf 516.425,51 EUR korrigiert.

DS1/139/09

Der Kreistag beschließt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2007 zu entlasten.

Prüfvermerk des Abschlussprüfers:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers lautet :

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dresden, den 26. Mai 2008

gezeichnet: Möller ppa. Dr. Przyborowski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Abschließender Vermerk der überörtlichen Prüfungseinrichtung gemäß § 17 Abs. 4 SächsEigBG

Der Sächsische Rechnungshof erteilt mit Schreiben vom 31.07.2008 folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk:

„Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes „Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen“ des Landkreises Bautzen zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2007 den abschließenden Vermerk.“

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2007 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters liegt in der Zeit vom 27.04. bis 07.05.2009 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kreistages Bautzen, Zimmer 200, zu den Sprechzeiten des Landratsamtes Bautzen öffentlich aus.

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters Bautzen

Wertangaben in EURO

	IST 2007	IST 2006
<u>1. Feststellung des Jahresabschlusses</u>		
1.1. Bilanzsumme	11.090.140,35	7.637.188,38
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	10.745.399,21	7.411.358,40
- das Umlaufvermögen	344.064,05	220.668,65
- Rechnungsabgrenzungsposten	677,09	5.161,33
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	1.783.821,04	1.185.439,13
- Sonderposten mit Rücklageanteil	8.679.550,94	5.930.216,66
- die Rückstellungen	218.249,36	268.353,27
- die Verbindlichkeiten	408.519,01	253.179,32
- Rechnungsabgrenzungsposten		
1.2. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-113.904,67	-131.037,02
1.2.1. Summe der Erträge	6.685.809,72	6.612.030,84
1.2.2. Summe der Aufwendungen	6.799.714,39	6.743.067,86

2. Behandlung des Jahresgewinns/-verlust

2.1. Bei einem Jahresgewinn		
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		
b) zur Einstellung in Rücklagen		
c) zur Abführung an den Haushalt des Kreises		
d) auf neue Rechnung vorzutragen		
2.2. bei einem Jahresverlust		
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag		
b) aus dem Haushalt des Kreises auszugleichen		
c) auf neue Rechnung vorzutragen	-113.904,67	-131.037,02
d) zur Verrechnung mit der allg. Rücklage		

In seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2009 hat der Kreistag Bautzen die Information – DS 1/159/09 – Beteiligungsbericht des Landkreises Bautzen zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 63 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 99 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 01.01.2007-31.12.2007 des Landkreises Bautzen in der Zeit vom 27.04.2009 bis 07.05.2009 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kreistages Bautzen, Zimmer 200, zu den Sprechzeiten des Landratsamtes Bautzen öffentlich ausgelegt.

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Rücknahme des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags der Müller Sachsen GmbH für die Errichtung eines Kraftwerkes für Ersatzbrennstoffe

Die Müller Sachsen GmbH in 01454 Wachau, OT Leppersdorf, An den Breiten, zog mit Schreiben vom 08.04.2009 (Eingang im Landratsamt Bautzen 14.04.2009) ihren Antrag auf immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung eines Kraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 130 MW am Standort Leppersdorf, Gemarkung Leppersdorf, Flst.-Nr. 486/2, 486/7 und 342 mit sofortiger Wirkung zurück. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde eingestellt.

Der in der Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen vom 17.02.2009 angekündigte öffentliche Erörterungstermin für die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen vom 15.06.2009 bis 20.06.2009, jeweils ab 09.00 Uhr in der Turnhalle Leppersdorf, entfällt. Einwendungen gegen das Vorhaben werden nicht weiter bearbeitet.

Bautzen, den 16.04.2009

Harig
Landrat

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Der Kreistag Bautzen hat in seiner 6. Sitzung am 30.03.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 1/065/08

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen des Kreistages des Landkreises Bautzen.

Beschluss Nr. 1/079/08

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen.

Beschluss Nr. 1/137/09

Die Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen für das Haushaltsjahr 2009 mit Haushaltsplan und Anlagen wird bestätigt.

Beschluss Nr. 1/139/09

Der Kreistag beschließt, die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2007 zu entlasten.

Beschluss Nr. 1/143/09

Der Kreistag Bautzen stimmt dem Beschluss Nr. 02/2008 der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Elbtal-Westlausitz für die Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Elbtal-Westlausitz (Anlage) zu.

Beschluss Nr. 1/144/09

Der Landrat, vertreten durch den Beauftragten für sorbische Angelegenheiten, hat in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für sorbische Angelegenheiten ein „Programm zur Sicherung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen“ zu erarbeiten mit dem Ziel, das Programm als Arbeitsgrundlage durch den Kreistag am 14.09.2009 beschließen zu lassen.

Beschluss Nr. 1/145/09

Der Kreistag stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Kamenzer Verkehrsgesellschaft mbH gemäß Anlage 1 zu.

Beschluss Nr. 1/146/09

Der Kreistag stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Kamenzer Bildungsgesellschaft gGmbH gemäß Anlage 1 zu.

Beschluss Nr. 1/147/09

Der Kreistag stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatz Kamenz GmbH gemäß Anlage 1 zu.

Beschluss Nr. 1/148/09

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2007 der Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH wird festgestellt.
- b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 69.918,85 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Der Lagebericht des Geschäftsführers wird genehmigt.
- d) Dem Geschäftsführer wird für das Jahr 2007 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 1/149/09

1. Der Kreistag beschließt die Gewährung eines rückzahlpflichtigen Darlehens in Höhe von 650.000 Euro an die Gemeinde Spreetal zur Sicherung der Finanzierung der weiteren Planungen für die öffentliche Erschließung des Industriegebietes Spreetal (Schwarze Pumpe). Der Landrat wird beauftragt, die Konditionen und Rahmenbedingungen des Darlehens mit der Gemeinde Spreetal zu verhandeln und einen Darlehensvertrag dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft, bestehend aus den Gesellschaftern Landkreis Bautzen und Gemeinde Spreetal, in der Rechtsform der GmbH vorzubereiten und den zu beurkundenden Gesellschaftsvertrag dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss Nr. 1/150/09

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung von Ziffer 2 Satz 3 des Beschlusses 1/009/08 und des Beschlusses 1/038/08.
2. Die zu bildende Bewertungskommission (Beschluss 1/009/08) besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Kreisräten.

Beschluss Nr. 1/151/09

Der Kreistag beschließt:

1. Ziffer 2 des Beschlusses 1/133/09 wird aufgehoben.
2. Die Arbeitsgruppe Theater besteht aus dem Vorsitzenden und 10 Kreisräten.

Beschluss Nr. 1/152/09

Der Kreistag wählt

- Herrn KR Dr. Hans Geisler (CDU)
- Herrn KR Vinzenz Baberschke (CDU)

Herrn KR Michael Böhmer (CDU)

Herrn KR Dr. Frank Stübner (Die Linke)

Herrn KR Patric Jung (CDU)

Herrn KR Roland Dantz (Die Linke)

Herrn KR Peter Beer (Freie Wähler)

Frau KR Annemarie Rentsch (SPD/Grüne)

Herrn KR Sven Gabriel (FDP)

Herrn KR Christian Jahn (NPD)

als Mitglieder in die Arbeitsgruppe Theater.

Beschluss Nr. 1/153/09

Der Kreistag bestellt Herrn Benedikt Ziesch gemäß § 60 (1) Sächsische Landkreisordnung, § 11 (2) Hauptsatzung und § 4 (1) Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen zum hauptamtlichen Beauftragten für sorbische Angelegenheiten.

Beschluss Nr. 1/154/09

Der Kreistag bestellt Frau Heidemarie Tröger gemäß § 60 (2) Sächsische Landkreisordnung und § 11 (1) Hauptsatzung des Landkreises Bautzen zur hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

Beschluss Nr. 1/155/09

Der Kreistag wählt

Herrn KR Udo Witschas (CDU)

Herrn KR Hans-Jürgen Stöber (Die Linke)

Herrn KR Frank Hirche (CDU)

Herrn KR Gerhard Lemm (SPD/Grüne)

als Mitglieder für die Große Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages.

Beschluss Nr. 1/156/09

Der Kreistag Bautzen beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse:

§ 18 Abs. 3 S. 2 wird neu gefasst:

„Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht eine namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.“

Beschluss Nr. 1/157/09

Der Kreistag bestellt gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages

Herrn KR Dieter Käbisch (CDU) und

Herrn KR Erich Pest (Die Linke)

als Mitglieder des Aufsichtsrates der Flugplatz Kamenz GmbH.

Beschluss Nr. 1/158/09

Der Kreistag bestellt gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages

Herrn Steffen Domschke

Herrn KR Roland Dantz (Die Linke)

Herrn KR Dieter Käbisch (CDU)

Herrn KR Gerhard Lemm (SPD/Grüne)

Herrn KR Heiko Driesnack (CDU)

als Mitglieder des Aufsichtsrates der Kamenzer Bildungsgesellschaft gGmbH.

Beschluss Nr. 1/162/09

Der Kreistag wählt

Herrn KR Dr. Hans Geisler (CDU)

Herrn KR Vinzenz Baberschke (CDU)

Herrn KR Gottfried Krause (CDU)

Herrn KR Dr. Frank Stübner (Die Linke)

Herrn KR Matthias Grahl (CDU)

Frau KR Elke Förster (Die Linke)

Herrn KR Michael Staude (FDP)

Herrn KR Roland Fleischer (SPD/Grüne)

Herrn KR Peter Beer (Freie Wähler)

Herrn KR Henry Nitzsche (Bündnis AFV)

als Mitglieder in die Bewertungskommission zur Überprüfung der Kreisräte des Kreistages Bautzen und der Mitarbeiter der Kreisverwaltung hinsichtlich offizieller und inoffizieller Mitarbeit für das MfS/AFNS.

Beschluss Nr. 1/164/09

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wählt der Kreistag Herrn KR Matthias Pilz als weiteren Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH.

Beschluss Nr. 1/165/09

Der Kreistag beschließt die Erweiterung des Bildungsangebotes des Beruflichen Schulzentrums „Konrad Zuse“ Hoyerswerda um die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik „Erzieher/Erzieherin“ ab dem Schuljahr 2009/2010.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen

Wustawki

wo zarunanju trěbnych kóštow za transport šulerjow we wokrjesu Budyšin

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160), und des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163), gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.03.2009 folgende Satzung:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- II. Erstattungsvoraussetzungen
- § 2 Träger der Kosten und Kostenerstattung
- § 3 Rangfolge der Verkehrsmittel und Zumutbarkeit
- § 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten
- § 5 Begleitpersonen
- III. Umfang und Höhe der Kostenerstattung
- § 6 Umfang der Kostenerstattung
- § 7 Eigenanteilspflicht
- § 8 Höchstbeträge
- IV. Verfahrensvorschriften
- § 9 Antragsverfahren
- § 10 Abrechnungsverfahren
- § 11 Abrechnungszeiträume
- V. Schlussbestimmungen
- § 12 Fehlverhalten in Schülerfahrzeugen
- § 13 Versicherungsrechtliche Ansprüche
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Anspruchsberechtigung, das Verfahren der Kostenerstattung und die Art der Beförderungsleistungen für Fahrten von Schülerinnen und Schülern, nachfolgend Schüler genannt, zwischen ihrer Wohnung und der Schule zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet und dessen Absolvierung Voraussetzung für die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe bzw. für den Schulabschluss ist.

(3) Unterrichtsfahrten (innerschulische Beförderungen) sind Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten während eines Schultages.

(4) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule. Als Wohnung gilt der im Einwohnermelderegister eingetragene Wohnsitz des Schülers.

(5) Als Beförderungsmonat gilt jeder Kalendermonat mit notwendigen Fahrten zum stundenplanmäßigen Unterricht unabhängig von der Anzahl der Unterrichtstage.

(6) Wegezeit ist die Zeitdauer des Fußweges zwischen Haltestelle am Schulort und Schule.

(7) Für den Besuch öffentlicher Schulen und gleichartiger staatlich genehmigter Ersatzschulen folgender Schularten erfolgt eine Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten nach dieser Satzung:

- | | | | |
|----|---------------------------|---------------|--|
| a) | Allgemeinbildende Schulen | | |
| | 1. Grundschule | (§ 5 SchulG) | |
| | 2. Mittelschule | (§ 6 SchulG) | |
| | 3. Gymnasium | (§ 7 SchulG) | |
| b) | Berufsbildende Schulen | | |
| | 1. Berufsschule | (§ 8 SchulG) | |
| | 2. Berufsfachschule | (§ 9 SchulG) | |
| | 3. Fachoberschule | (§ 11 SchulG) | |
| | 4. Berufliches Gymnasium | (§ 12 SchulG) | |
| c) | Förderschulen | (§ 13 SchulG) | |
| d) | Schulversuche | (§ 15 SchulG) | |

II. Erstattungsvoraussetzungen

§ 2 Träger der Kosten und Kostenerstattung

(1) Entsprechend § 23 Abs. 3 SchulG ist der Landkreis Bautzen Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf seinem Territorium und damit Träger der beim Besuch dieser Schulen entstehenden Beförderungskosten.

(2) Beförderungskosten werden nur Schülern, die der gesetzlichen Schulpflicht gemäß §§ 26 ff SchulG unterliegen und ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, erstattet.

(3) Schüler, die eine Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, bekommen keine Beförderungskosten erstattet, es sei denn, die

Unterstützung erfolgt in Form von Darlehen.

(4) Schülern, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, werden keine Beförderungskosten erstattet. Gleiches gilt für Schüler, denen die Beförderungskosten für den Schulweg bereits anderweitig erstattet werden.

(5) Es werden grundsätzlich nur Kosten für den Besuch einer Schule im Landkreis Bautzen im Rahmen der Höchstbetragsregelung nach § 8 dieser Satzung erstattet. Ist eine Schule im Schulbezirk (§ 25 SchulG) zu besuchen, werden nur Beförderungskosten zu dieser Schule als notwendig anerkannt.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen oder verkehrsmäßig günstigen aufnahmefähigen Schule der entsprechenden Schulart besteht jedoch kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen (Fahrplanänderungen, Einsatz von Schulbussen).

(6) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 5 können aus pädagogischen oder gesundheitlichen Gründen zugelassen werden. Für die Anerkennung gesundheitlicher Gründe ist eine amtsärztliche Bescheinigung und für die Anerkennung pädagogischer Gründe eine Bescheinigung der zuständigen Bildungsagentur erforderlich. Die Vorlage der in Satz 2 genannten Bescheinigungen allein erwirkt jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung.

(7) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 5 können auch dann getroffen werden, wenn in Folge der Schulnetzplanung gemäß § 23a SchulG die bisher durch einen Schüler besuchte Schule geschlossen wird und der Wunsch des Schülers zum Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule zu einer Bildung von ausgewogenen Klassenstärken beiträgt.

(8) Beförderungskosten werden nur für Schulwegfahrten zum stundenplanmäßigen Unterricht erstattet. Beförderungskosten werden nicht erstattet für

- a) Unterrichtsfahrten (Schwimm-, Verkehrs-, Sportunterricht u. ä.) und Fahrten in Freistunden
- b) Fahrten zwischen Schule bzw. Wohnung und Hort/Kindergarten
- c) Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen (Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Fahrten in den Schulferien, Studien- oder Theaterfahrten u. ä. Veranstaltungen)

§ 3 Rangfolge der Verkehrsmittel und Zumutbarkeit

(1) Grundsätzlich erhalten alle Schüler auf Antrag die Fahrtkosten für die Benutzung vorhandener öffentlicher Verkehrsmittel auf ihrem Schulweg nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gilt in der Regel bis zu folgenden Entfernungen Wohnung – Haltestelle sowie Haltestelle – Schule als zumutbar:

- a) für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 insgesamt 2,0 km,
- b) für Schüler ab der 5. Klassenstufe und berufsbildender Schulen insgesamt 3,5 km.

Dabei sind für die Bewältigung des Schulweges die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren keine besondere Gefahr, die aufgrund der Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit des Schülers eine zusätzliche Beförderungsleistung rechtfertigen. Gleiches gilt bei vorübergehenden Änderungen der o. g. Entfernungen aufgrund von Verkehrseinschränkungen (Baustellen, Winterdienst u. ä.).

(3) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen ist zumutbar, wenn die Ankunft am oder die Abfahrt vom Schulort der nächstgelegenen Schule in der Regel innerhalb von 45 Minuten, bei Grundschulen innerhalb von 30 Minuten, zuzüglich Wegezeit vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 und für Schüler beruflicher Schulen und der Gymnasien ab Klasse 11 ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn entsprechend den Ankunftszeiten der Beförderungsmittel durchzusetzen.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen oder verkehrsmäßig nicht günstigen aufnahmefähigen Schule sind längere Warte- und Übergangzeiten zumutbar.

(4) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, ist eine vertragsgebundene Schülerbeförderung oder der Einsatz schulträgereigener Fahrzeuge zu organisieren. Dies gilt nicht bei Wohnsitzen auf Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzes (BauGB).

Die Planung und Vertragsgestaltung obliegt dem Landratsamt. Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schulbussen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Rechnungslegung gegenüber dem Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

(5) Eine Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Schulbussen (freigestellter Schülerverkehr) kann für den Besuch der Förderschulen für geistig und körperlich Behinderte festgestellt werden. Weitere Ausnahmen können nur gesundheitlich begründet sein.

Die Anerkennung der Unzumutbarkeit erfordert die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers mit den Merkzeichen „G“ und „H“ und/oder eine amtsärztliche Bescheinigung, welche das Gesundheitsamt bei Notwendigkeit ausstellt. Die Genehmigung sowie die Einordnung in den dafür erforderlichen Spezialverkehr erfolgt nach Prüfung durch den Landkreis.

(6) Beförderungskosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge können erstattet werden, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar oder nicht möglich ist oder die Beförderung mit einem vertraglich gebundenen oder schulträgereigenen Fahrzeug für den Landkreis Bautzen wirtschaftlich nachteilig ist.

(7) Erfolgt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulbussen,

Bekanntmachungen - wozjewjenja

so beginnt und endet die Zuständigkeit des Landkreises an der nächstgelegenen Haltestelle in der jeweiligen Linienbeziehung. Die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegshaltestelle und Ausstiegshaltestelle und Schule und zurück ist durch die Schüler selbst oder mit Hilfe der Erziehungsberechtigten zu bewältigen.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Gymnasien, der berufsbildenden Schulen und der Förderschulen des Landkreises Bautzen (Schulen mit überregionaler Bedeutung) erstattet. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung der anfallenden Fahrtkosten zwischen auswärtigem Unterbringungsort und der Schule.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und am Ende des Wochenunterrichtes.

§ 5 Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers erforderlich ist. Das Erfordernis kann durch die Eintragung „B“ Begleitperson im Schwerbehindertenausweis oder durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

(2) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Fahrzeug mindestens 6 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson vergütet. Die Begleitperson ist vom Verkehrsunternehmen zu stellen. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 6 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat. Die Höhe der Vergütung für die Begleitperson ist Gegenstand des abzuschließenden Vertrages.

III. Umfang und Höhe der Kostenerstattung

§ 6 Umfang der Kostenerstattung

(1) Die Beförderungskosten werden in der Regel nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, jedoch preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

(2) Für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden als notwendige Beförderungskosten nur die Kosten anerkannt, die bei Inanspruchnahme der in Frage kommenden Preisvergünstigungen (Schülerjahreskarte usw.) entstehen.

(3) Fahrten zu Praktika, deren Absolvierung Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist, werden nur bis zu der Höhe erstattet, die beim Besuch der Schule entstehen würden.

Der Schüler bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigte hat/haben nachzuweisen, dass das Praktikum Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist.

(4) Bei der Beförderung des Schülers mit einem privaten Kraftfahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine einfache Fahrt (eine Hin- und eine Rückfahrt pro Beförderungstag = Lastkilometer) oder die entsprechende Fahrt im ÖPNV vorgenommen. Die preisgünstigste Variante ist zu finanzieren.

Für die genehmigte Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden je Lastkilometer notwendiger Fahrstrecken

bei Personenkraftwagen	0,20 Euro,
bei Krafträdern und Mopeds	0,10 Euro

erstattet. Bei Bildung von Fahrgemeinschaften erhält nur der Fahrer des Privat-PKW die Erstattung abzüglich der Eigenanteile.

§ 7 Eigenanteilsspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern, je Beförderungsmonat ein Eigenanteil wie folgt erhoben:

Grundschule	8,00 €
Förderschule (Kl. 1 – 4, Unterstufe, Mittelstufe)	8,00 €
Mittelschule/Gymnasium	13,00 €
Förderschule (ab Kl. 5, Oberstufe, Werkstufe)	13,00 €
Berufsbildende Schule	17,00 €

(2) Bei Inanspruchnahme einer ganzjährigen Beförderung wird der Bezug einer Jahreskarte (Abo-Monatskarte) gefordert, deren Gültigkeit sich vom ersten bis zum letzten Schultag des Schuljahres erstreckt.

Bei der Benutzung von Schulbussen (freigestellter Schülerverkehr) werden Berechtigungsausweise ausgegeben, die zur Zahlung des vollen Eigenanteils verpflichten.

Bei Fahrten ins Internat ist nur die Hälfte des festgelegten Eigenanteils zu zahlen.

Bei Bezug einer halben Fahrkarte (Hin- oder Rückfahrt) werden 60 % der Eigenanteile unter Absatz 1 erhoben. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, wenn diese Fahrkarten vom jeweiligen Verkehrsunternehmen und im Tarifgebiet angeboten werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Berücksichtigt werden dabei nur Kinder der Familie, die eine Schule im Landkreis Bautzen besuchen.

(4) Die Eigenanteile sind an den Landkreis zu zahlen und monatlich zum 5. des Monats oder einmalig am 5. des ersten Beförderungsmonats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(5) Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Eigenanteile besteht nur, wenn die nicht benötigten Fahrscheine im Original als Anlage zum Änderungsantrag bis zum 5. des Monats in bzw. ab dem an der Schülerbeförderung nicht mehr teilgenommen wird, im Landratsamt Bautzen oder der Schule oder dem Verkehrsunternehmen vorliegen.

§ 8 Höchstbeträge

Für die den Landkreis Bautzen anfallenden Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- a) 700,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen
- b) 4.000,00 € für Schüler, die vertragsgebundene Verkehrsmittel benutzen.

Für die Übernahme von Kosten, die diese Beträge überschreiten, bedarf es der Einzelfallentscheidung.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 9 Antragsverfahren

(1) Leistungen gemäß dieser Satzung an Schüler oder deren Erziehungsberechtigte erfolgen nur auf formgebundenen Antrag. Die Antragsvordrucke sind an den Schulen und im Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt, erhältlich. Die Anträge sind bis zum 30. April vor Beginn des Beförderungszeitraumes mit dem Bestätigungsvermerk der Schule beim Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt, einzureichen. Gehen Anträge während des Schuljahres beim Landratsamt ein, gilt der Berechtigungsanspruch ab dem Monat, der dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist, folgt.

(2) Wenn die Möglichkeit gegeben ist, die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise als Sammelbestellung an die Verkehrsunternehmen zu übergeben, erfolgt die Antragstellung für den öffentlichen Linienverkehr bzw. den Schulbusverkehr, einschließlich der Bereitschaft des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an einem Einzugsverfahren für die Eigenanteile.

Wenn für die Inanspruchnahme der Spezialbeförderung die notwendigen Voraussetzungen nach § 3 (5) gegeben sind, ist der entsprechende Antrag mit den notwendigen Nachweisen einzureichen. Für eine Beförderung mit vertragsgebundenen oder schulträgereigenen Fahrzeugen ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung über die Eigenanteile notwendige Voraussetzung.

(3) Für die Kosten eines nicht funktionierenden Bankeinzuges, die infolge fehlerhafter Angaben, fehlender Deckung des Kontos oder wegen Widerspruchs entstehen, hat der Antragsteller aufzukommen. Gleichzeitig erlischt die erteilte Einzugsermächtigung. Wird durch den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte der nach § 7 festgelegte Eigenanteil nicht geleistet, entfällt auch der Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis Bautzen.

(4) Der Antrag für den Linienverkehr oder Spezialverkehr muss neben den persönlichen Daten die gewünschte Gültigkeitsdauer des Fahrausweises / Beförderungszeitraum sowie die Art der Bezahlung (monatlich oder einmalig) beinhalten.

(5) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge sowie öffentlicher Verkehrsmittel, für die keine Sammelbestellung über den Landkreis möglich ist, ist vor Beginn der Beförderung ein Einzelantrag für den Schüler zu stellen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

Gleiches gilt für die Schüler, deren Erziehungsberechtigte nicht am Einzugsverfahren für die Eigenanteile teilnehmen. Hierbei ist der preisgünstigste Fahrausweis durch den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte in voller Höhe gegenüber dem Verkehrsunternehmen zu bezahlen. Der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte haben dann einen Anspruch auf Erstattung des Betrages, der die Eigenanteilsspflicht übersteigt.

(6) Das Landratsamt Bautzen entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Schulwegfahrten des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung nach dieser Satzung und erlässt einen Bescheid. Auf der Grundlage der Bescheide wird durch das Landratsamt Bautzen eine Sammelbestellung der Fahrausweise direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen vorgenommen.

(7) Die Ausgabe der Fahrausweise und der Berechtigungsausweise (freigestellter Schülerverkehr) erfolgt in der jeweiligen Schule in Verantwortung des zuständigen Verkehrsunternehmens oder wird durch die Verkehrsunternehmen dem Berechtigten direkt zugestellt. Die Ausgabe der Fahrausweise ist durch das Verkehrsunternehmen gegenüber dem Landratsamt nachzuweisen.

(8) Der Verlust der Fahrausweise/Berechtigungsausweise ist umgehend dem Verkehrsunternehmen zu melden. Die entstehenden Kosten für den Ersatz sind von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern zu tragen.

(9) Veränderungen, insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel oder Schulartenwechsel sind dem Landratsamt Bautzen umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für den Berechtigungsanspruch gilt das Eingangsdatum bei der Behörde. Mehrkosten, welche durch versäumte oder verspätete Änderungsmitteilungen entstehen, haben der volljährige Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Abrechnungsverfahren

(1) Nehmen Eltern/ Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler an einem Einzugsverfahren für die Eigenanteile teil, erfolgt eine Verrechnung der Beförderungskosten direkt zwischen dem Landratsamt und dem zuständigen Verkehrsunternehmen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Aufstellung der in der Schule ausgegebenen Fahrausweise.

(2) Die Rechnungen der Verkehrsunternehmen werden den Schulen/Schulträ-

Bekanntmachungen - wozjewjenja

gern zugestellt. Die Rechnungen sind durch diese zu prüfen, sachlich richtig zu zeichnen und bis zum 5. des Folgemonats an den Landkreis zur Abrechnung zu übergeben.

(3) Im freigestellten Schülerverkehr (Spezialverkehr/Schulbusverkehr) erstattet der Landkreis die Beförderungskosten auf Grundlage der Verträge mit den Verkehrsunternehmen.

(4) Bei Einzelanträgen erfolgt die Kostenerstattung über eine Einzelabrechnung. Diese hat den Bestätigungsvermerk der Schule über die Teilnahme am Unterricht für den Abrechnungszeitraum zu tragen. Die Fahrausweise sind im Original in chronologischer Reihenfolge aufzukleben. Die Inanspruchnahme der Beförderungstage muss eindeutig erkennbar sein.

§ 11 Abrechnungszeiträume

(1) Die Abrechnung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats.

(2) Bei Einzelabrechnungen kann eine Abrechnung bis zu drei Monaten erfolgen. Bei mehreren Abrechnungsmonaten sind folgende Abrechnungstermine zu beachten:

August/September/Oktober	bis 10. November
November/Dezember/Januar	bis 10. Februar
Februar/März/April	bis 10. Mai
Mai/Juni/Juli	bis 10. August

(2) Später eingehende Rechnungen können nicht berücksichtigt werden. Die im Haushaltsjahr entstehenden Kosten werden in Ausnahmefällen erstattet, wenn die Erstattung bis zum 10. Dezember beantragt wird (Dezember Vorjahr bis November des ablaufenden Haushaltsjahres).

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Fehlverhalten in Schülerfahrzeugen

Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Aufgabenträger von der Beförderung ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme sind die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören. Der Fahrer eines Kraftfahrzeuges ist befugt, im Einzelfall Schüler nach verboglicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten (§ 14 BOKraft).

Weitergehende Bestimmungen zugunsten der Verkehrsbetriebe (AGB und BOKraft) bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung aus.

§ 14 Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug dieser Satzung ist das Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt, zuständig.

(2) Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung notwendige Richtlinien zu erlassen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2009/2010 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten der Landkreise Bautzen vom 15.12.2003 und Kamenz vom 07.03.2007 sowie der kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 24.06.1997 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Bautzen, den 06.04.2009

Michael Harig

Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

- Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ -

In der öffentlichen Sitzung vom 24.03.2009

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ unter **Beschluss Nr. 03/2009 VVS** die nachfolgend bekanntgemachte Satzung über die Einstellung der Abwasserbeseitigung beschlossen:

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Einstellung der Abwasserbeseitigung

Aufgrund § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und § 47 Abs. 2, §§ 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den Regeln der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung, insbesondere den Regeln über die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ (AZV) am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Einstellung der Abwasserbeseitigung

(1) Der AZV ist befugt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Anschluss- und Benutzungsberechtigte den Vorschriften der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Sicherheit der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der AZV befugt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Vollstreckung ausgeschöpft sind und durch die Einstellung eine Gefährdung des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit und der Sauberkeit des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Das gilt nicht, wenn der Anschluss- und Benutzungsberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschluss- und Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt. Der AZV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

(3) Der AZV hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschluss- und Benutzungsberechtigte die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 2

Sonstige Vorschriften

(1) Anschluss- und Benutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der nach § 3 Abs. 1 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung Anschluss- und Benutzungsberechtigte.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauta, den 24.03.2009

gez. Ruhland

Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind,
- 3.) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Bundestagswahlkreises 157 - Bautzen I über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) und der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) vorzubereiten und durchzuführen.

Aufgrund von § 32 Absatz 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Beteiligungsanzeigen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 öffentlich auf. Dazu weise ich auf folgendes hin:

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe von § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Absatz 1 BWG).

1. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 29. Juni 2009 dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in 65180 Wiesbaden ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 und 4 BWG).

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will, und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 17. Juli 2009 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

2. Wahlvorschläge

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit

nicht besitzt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Absatz 2 BWG).

3. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 157 - Bautzen I sind baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 23. Juli 2009, 18.00 Uhr, bei der unterzeichnenden Kreiswahlleiterin in 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9 (Landratsamt Bautzen) schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Wenn diese Angabe fehlt, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Es empfiehlt sich, mit anzugeben, wie die Vertrauenspersonen fernmündlich zu erreichen sind.

Kreiswahlvorschläge von Parteien

sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge von gemäß § 18 Absatz 2 BWG noch nicht ausreichend parlamentarisch vertretenen Parteien sowie Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten haben die nach § 20 Absätze 2 und 3 BWG erforderlichen 200 Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO

unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleiterin geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Absatz 5 Melderechtsrahmengesetz entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird an Stelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf einem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Angabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien

dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden. Zusätzlich ist eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO abzugeben, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

- d) Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Absatz 4 Nummer 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne haben und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschlands, sonst unmittelbar unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen.

Bautzen, den 31. März 2009

Andrea Peter
Kreiswahlleiterin

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz
das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Oberneukirch (1727): 628, 629, 631, 650, 651, 652, 653, 654, 654a, 670, 671, 692/2, 692/3, 695/6, 696, 697, 697a, 697c, 698, 710, 714, 716, 717, 718, 743, 744/1, 744/2, 744a, 744b, 744c, 745, 745/1, 745/4, 745a, 745c, 745d, 745h, 745i, 746, 746a, 747/20, 1962/11, 1966/6, 1966/8

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Angabe der Flächengröße
3. Änderung des Gebäudenachweises

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetzes - SächsVermGeoG1.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermGeoG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

04.05.2009 bis 03.06.2009

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und
Geoinformation
des Landkreises Bautzen
Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

in der Zeit

Montag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen - Termine nach Vereinbarung -

Donnerstag 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 02.04.2009

gez. Richter

Sachgebietsleiterin

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz
das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Diehmen (1444): 162, 165, 173/1, 173/2, 173a, 174, 175a, 176a, 180a, 182, 184/1, 184/2, 186/1, 187/2, 187/3, 187/4, 188, 189a, 189b, 191, 220/3, 404, 436, 437, 438, 439, 440/3, 443a, 445, 450, 589, 590, 591, 592, 593, 596, 597

Gemarkung Dretschen (1446): 175/1, 178, 181, 182/3, 182/4, 182/6, 183a, 184a, 184c, 184d, 185, 196/1, 552/1, 555

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Angabe der Flächengröße
3. Änderung des Gebäudenachweises

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetzes - SächsVermGeoG1.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermGeoG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

04.05.2009 bis 03.06.2009

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und
Geoinformation
des Landkreises Bautzen
Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

in der Zeit

Montag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen - Termine nach Vereinbarung -

Donnerstag 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 02.04.2009

gez. Richter

Sachgebietsleiterin

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz
das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Gnaschwitz (1448): 22, 23, 26/1, 34/1, 34/2, 34/4, 34/5, 35, 36/2, 40/2, 40/3, 59/3, 59/4, 59/7, 59/8, 59/10, 60/2, 60/3, 72, 73, 74, 77, 81/1, 83, 98/1, 98/2, 99/2, 100/5, 109/1, 187/8, 358/2, 709, 710, 712/3, 721, 755, 756/1

Gemarkung Techritz (1450): 156/1, 157, 158/1, 267a, 267b

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks
3. Änderung der Angabe der Flächengröße
4. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetzes - SächsVermGeoG1.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermGeoG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

04.05.2009 bis 03.06.2009

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und
Geoinformation**

**des Landkreises Bautzen
Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

in der Zeit

Montag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen - Termine nach Vereinbarung -

Donnerstag 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 02.04.2009

gez. Richter

Sachgebietsleiterin

Abfallwirtschaft - wotpadkowe hospodarstwo

Tourenplan

Altkreis Kamenz - Mai 2009

Wöchentliche Entsorgung der Bio-Tonnen

Restmüll, Bioabfall, DSD, Altpapier

04.05. - 30.10.2009

Anlage zum Tourenplan beachten	KW 18						KW 19						KW 20						KW 21						KW 22					
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Ort/Entsorgungstag	27.	28.	29.	30.	01.	02.	04.	05.	06.	07.	08.	09.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
	04.	04.	04.	04.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.	05.
Arnsdorf						26					BX						D2							B4					2	
Bemsdorf, Tour 1		B2				D							X	B26			D			4						B2			D	
Bemsdorf, Tour 2		B2				D							X	B26						4						B2			D	
Bretinig-Hauswalde			B					D	246						B	X					2						B			
Crostwitz			2				D	X	B						246						B						2			
Elsterheide				B2						X4			D			B26												B2		
Elstra			B				D	X	2						B						24						B			
Großnaundorf	2						B						246	X					B	D					2					
Großröhrsdorf, Tour 1		B		D				2						B		X				24						B		D		
Großröhrsdorf, Tour 2		B		D				2						B		DX				24						B		D		
Haselbachtal		D				B					2						BX							24		D			B	
Kamenz, Tour 1			4						BD26						X						BD2						4			
Kamenz, Tour 2						B2			D		4				X		B26				D								B2	
Kamenz, Tour 3			B2						D						BX26						D4						B2			
Kamenz, Tour 4			B2								D				BX26						4						B2			
Königsbrück	4						B26				X		D						B2						4					
Laufnitz	B						2						BD	X					24						B					
Lauta, Tour 1		B2						4		X	D			B26									D			B2				
Lauta, Tour 2		4							B26		X									B2			D			4				
Lauta, Tour 3		B2						4		X				B26									D			B2				
Lichtenberg	246						B						2	X					B				D		24					
Lohsa						B2			X								B26		D					4					B2	
Nebelschütz		246							BX					2		D				B						24				
Neukirch	BD2										X		B26						4						BD2					
Oberlichtenau		D		246						B						2	X						B			D		24		
Ohorn						246					B						X2			D				B					24	
Oßling			4					X		B26				D									B2				4			
Ottendorf-Okrilla, Tour 1				4					X	BD2													B2				4			
Ottendorf-Okrilla, Tour 2	B4						2		X	D			B						2				D		B4					
Ottendorf-Okrilla, Tour 3	D			B4					X	2						B							2		D			B4		
Ottendorf-Okrilla, Tour 4				B					X	D2						B4							D2					B		
Panschwitz-Kuckau			246				D	X	B						2						B						24			
Pulsnitz, Tour 1				B						2				X		B				D			24					B		
Pulsnitz, Tour 2				B					D		2			X		B				D			24					B		
Räckelwitz		2							BX					246					D	B						2				
Radeberg, Tour 1	B26			D							X		B2		D				4						B2		D			
Radeberg, Tour 2				D26					B		X				D2						B4						D2			
Radeberg, Tour 3		D						B2				X		4					B2								D			
Radeberg, Tour 4				BD2					4		X					B2												BD26		
Radeberg, Tour 5		D	B						2		X					B					246					D	B			
Radeberg, Tour 6				BD					24		X					BD					2							BD		
Ralbitz-Rosenthal				4			D	X		B26													B2					4		
Schönteichen	BD2										X		B26						4						BD2					
Schwepnitz	BD2							4			X		B26												BD2					
Spreetal				B2					X	D4						B26												B2		
Steina	B			D			246						B				X		2						B			D		
Wachau		4						B2	X											B2			D			4				
Wiednitz		B2				D							X	B26						4						B2			D	
Wittichenau				B2					X					D		B26							4					B2		

Legende: 2 = Restmüllbehälter/2-wöchentlich 4 = Restmüllbehälter/4-wöchentlich 6 = Restmüllbehälter/6-wöchentlich
 B = Bio-Abfall-Behälter D = gelbe Tonne X = Altpapier-Tonne der ESK

(Behälter der nicht vom Landkreis beauftragten Unternehmen sind nicht berücksichtigt)

Alle Entleerungen bei wöchentlicher Abfuhr erfolgen jeweils am gleichen Wochentag der Zwischenwoche, sie sind nicht im Abfuhrplan eingetragen.

Aus den Volkshochschulen - Z ludowych uniwersitow

Kreisvolkshochschule Bautzen:

Dr.-Peter-Jordan-Str.21, 02625 Bautzen
Tel.: (0 35 91) 27 22 90
Fax: (0 35 91) 2 72 29 19
www.kvhsbautzen.de
info@kvhsbautzen.de
mit Außenstelle 01877 Bischofswerda
im Kulturhaus, Platz des Volkes 1
Tel.: (0 35 94) 71 66 59
Fax: (0 35 91) 2 72 29 19

04.05. 18.00 Faszinierende Erdgeschichte der Oberlausitz
04./20.05., 19.30 Sportklettern
06.05., 19.00 Favorite Colorations, spezielle Haarfarbenanalyse
07.05., 17.30 Landschaftsaquarell
18.10 10-Fingersystem in 400 Minuten mit Brain-Gym®
08.05., 17.00 PC-Grundkurs.
Betriebssystem Vista
09.05., 08.30 Vom Videoclip zum eigenen Film
09.00 Interaktionsmöglichkeiten bei Hyperaktivität
09.30 Exkursion mit der Wünschelrute
13.30 Sumi-e - Japanische Tuschemalerei
14.00 Tango Argentino
12.05., 19.30 Yoga
13.05., 17.45 Ostrentenrecht - Besonderheiten
14.05., 19.30 Pilates
16./23.05., 09.00 Taucherfriedhof/Nikolaifriedhof – Geschichte
16.05., 09.00 Geschäftlich, privat immer eine gute Figur machen
10.00 Brain-Gym® I - Lerngymnastik
18.05., 09.00 Computer Aufbaukurs für Frauen
17.30 Fotobearbeitung/Erstellen Diashow für PC/Fernseher
18.00 Die blauen Steine d. Oberlausitz - Mythos u. Wahrheit
18.30 Urheberrecht und Markenschutz
20.05., 19.15 Salsa und Merengue muss man fühlen....
25.05., 18.00 Rechtsanwalt: Verkehrsrechtliche Bußgeldverfahren
18.00 Windows XP und Internet (Xpert-Kurs)
19.30 Figurtraining mit Stepp-Aerobic
26.05., 17.30 Tabellenkalkulation mit EXCEL

KVHS Bautzen, Regionalstelle Kamenz:

Macherstr. 140a; 01917 Kamenz
Tel.: (0 35 78) 3 74 62 30
Fax: (0 35 78) 3 74 62 80
www.vhs-kamenz.de
info@vhs-kamenz.de
mit Außenstelle 01454 Radeberg
Heidestr. 70, Gebäude 223
Tel.: (0 35 28) 46 25 27
Fax: (0 35 28) 46 22 04
vhs-km-radeberg@t-online.de

05.05. 17:00 Salsa für Anfänger
05.05. 17:00 Computer – Aufbaukurs „Word“
08.05. 17:00 Pressearbeit für Vereine (Grundkurs) Kursort: Radeberg
08.05. 18:00 „Wie entsäuere ich meinen Körper richtig?“ - Vortrag Kursort: Radeberg
08.05. 18:00 Aerobic
08.05. 09:00 Baby- Bewegungskurs
09.05. 09:00 Praktischer Fotolehrgang (eigene Digitalkamera erforderlich)
09.05. 13:30 Japanische Tuschemalerei
11.05. 18:00 „Mahnen – Klagen – Vollstrecken“ - Vortrag: Die erfolgreiche Durchsetzung von Geldforderungen
11.05. 18:00 „Wie gestalte ich ein Testament?“ - Vortrag Kursort: Radeberg
12.05. 18:00 Fitness fürs Gesicht – Harmonie von innen und außen Kursort: Radeberg
12.05. 10:00 Tragetuchberatung
12.05. 17:00 Zeitlose Floristik
13.05. 17:00 Zeitlose Floristik
14.05. 17:00 Zeitlose Floristik
14.05. 17:00 Computer – Aufbaukurs „Excel“
15.05. 18:00 Zurück zur Natur – auch in der Körperpflege Kursort: Radeberg
16.05. 10:00 Yoga und Stressbewältigung (Tagesseminar) Kursort: Radeberg
20.05. 17:00 Computer – Aufbaukurs „Excel“ Kursort: Pulsnitz
25.05. 18:00 Das Patiententestament – Vortrag Kursort: Radeberg
30.05. 09:00 Steinmetzen Kursort: Radeberg

Volkshochschule Hoyerswerda:

Heinrich-Mann-Straße 35
D-02977 Hoyerswerda
Tel.: (0 35 71) 40 69 46
Fax: (0 35 71) 40 69 48
www.vhs-hoyerswerda.de
VHS-Hoy@t-online.de

04.05 9:00 EDV-Seniorenclub Internet
05.05 18:30 Balkon- und Terrassengestaltung
05.05 18:30 Dekorative Floristik zum Muttertag
07.05 18:00 Whiskey-Seminar: Caol Ila
07.05 18:30 Korb und Keramik – Töpfern und Flechten in Kombination
08.05 18:30 Experimentelle Malerei
08.05 18:00 Whiskey-Seminar: Whiskies aus den Lowlands
09.05 9:00 Inline-Skating - Grundkurs
09.05 10:00 Landschaftsfotografie im Dubringer Moor
09.05 19:00 Gutes Benehmen bei Tisch – Der moderne Knigge beim 6-Gänge-Menü
15.05 18:00 Workshop Schmuckgestaltung
16.05 9:00 Geführte Wanderung Sächsische Schweiz
16.05 9:00 Inline-Skating - Grundkurs
16.05 10:00 Flugangst-Seminar
18.05 9:00 Erstellen von Steuererklärungen für Senioren
25.05 9:00 Multimedia am PC
25.05 15:30 Tragetuchberatung
28.05 19:00 Linedance - Aufbaukurs
30.05 08:00 Flughafen Leipzig - Besichtigungstour
30.05 10:00 Ein Naturparadies am Haus – Führung durch einen naturnah angelegten Garten

Musik bewegt

Musikalische Bildung ist ein entscheidender Bestandteil allgemeiner Bildung, da sie Herz, Hand und Verstand gleichermaßen ausbildet. Dass die Musik die Persönlichkeit bildet, ist unbestritten; ihr Wert für den Erwerb zahlreicher in andere Lebenssituationen übertragbarer Fähigkeiten wird gerade erst erkannt. Besonders junge Menschen gewinnen durch Musik, vor allem durch aktives Musizieren Selbstvertrauen, entwickeln Fantasie und profitieren vom sozialen Kontakt. In der aktiven Beschäftigung mit Musik entfalten sich somit auch viele Schlüsselqualifikationen, die den Weg vom Kindes- zum Erwachsenenalter erleichtern. Die Auseinandersetzung mit Musik aus nahen und fernen Regionen, also mit der eigenen und mit fremden Kulturen, ist für junge Leute faszinierend. Durch die Musik finden Kinder und Jugendliche den Weg in unbekannte Welten. Die musikalische Bildung stellt somit Menschen in einen gemeinsamen lebendigen Kulturzusammenhang und leistet einen Beitrag zu Identifikation und Völkerverständigung.

Der Tag der offenen Tür der Kreismusikschule Bautzen

Der Tag der offenen Tür zeigt die Kreismusikschule Bautzen als ein Ort der Ausbildung, aber vor allem als ein Ort der Musik und Begegnung. In einem „Haus voller Musik“ werden die Besucher mit einem großen musikalischen Programm mit Klängen der vielen Ensembles und Schüler empfangen. Unter dem Motto „Probieren und Informieren“ kann sich zusätzlich jeder Interessierte ein eigenes Bild über die Ausbildungsangebote der Kreismusikschule machen und sich von den Lehrkräften beraten lassen.

09. Mai 2009 - 14.00 bis 17.00 Uhr

Tag der offenen Tür der Kreismusikschule Bautzen

Schilleranlagen 01, 02625 Bautzen

Veranstaltungen der Naturschutzstation Neschwitz

- Exkursion am 01.05.09

“Kräutereckursion rund um Neschwitz”

Kennenlernen von Wildkräutern und Tipps zum Sammeln, Trocknen und Verarbeiten
- mit I. Bartsch, Naturschutzstation
Start: 10:00 Uhr an der Naturschutzstation

- Vortrag am 25.05.09

“Im Stich gelassen! Bienen und/oder Blüten”

Vom Nutzen der Blütenbestäubung durch Honigbienen mit Dr. F. Hohmann, Oberlichtenau
Beginn: 19:00 Uhr

- Veranstalt. am 23.05.09

“Walking - Kräuter - Tour für Frauen”

Flott und knackig unterwegs - Anleitung und Übungen für Nordic-Walking in Verbindung mit Pflanzenmeditation und abschließendem Kräuterbuffett mit G. Behner, Neukirch (Physiotherapeutin) und I. Bartsch, Naturschutzstation
Treff: Naturschutzstation 10:00 bis 15:00 Uhr

- Anmeldung und nähere Informationen unter 035933-30077 -

- Bitte anmelden bis 20. Mai -